



**Dritter Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung
des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts
der nordrhein-westfälischen Landesregierung
im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und
Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen**

Einleitung

Die kontinuierliche und strukturierte Auseinandersetzung mit Maßnahmen aus den Bereichen Schutz vor sowie Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde auch in 2023 fortgesetzt. Die Bandbreite der Maßnahmen umfasst dabei weiter grundlegende, struktur-bildende Ansätze sowie Aktivitäten, die Teilziele oder auch in Kombination mit anderen Maßnahmen spezifische Ziele verfolgen. Der Schutz von Kindern vor und bei sexualisierter Gewalt bleibt ein Vorhaben mit höchster Priorität quer durch die Ressorts der Landesregierung.

Mit dem nun vorgelegten dritten Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts gibt die Landesregierung für den Berichtszeitraum des Jahres 2023 bis einschließlich 15. Februar 2024 einen Überblick über den Umsetzungsstand zu diesen Maßnahmen, beziehungsweise zu solchen Vorhaben, die im Berichtszeitraum neu begonnen wurden.

Dabei wird auf eine Wiederholung jener Maßnahmen verzichtet, die bereits mit Erscheinen des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes abgeschlossen waren. Auch wird auf eine Darstellung jener Maßnahmen verzichtet, die – sei es aufgrund veränderter Fachdiskussion oder voranschreitender politischer Prozesse – im Berichtszeitraum überholt waren und deshalb nicht weiterverfolgt wurden.

Schließlich ist hier zu betonen, dass es sich auch bei dem vorliegenden Bericht, ebenso wie bereits beim Handlungs- und Maßnahmenkonzept, nur um die Momentaufnahme eines Diskussions-, Arbeits- und Umsetzungsprozesses handelt, der in seinen Zielen klar, aber in seiner Umsetzung mitunter hochdynamisch ist.

Mit dem dritten Bericht werden zudem neue Berichtsformate eingeführt, die einen praxisnahen Einblick in die Umsetzung und Wirkung von Maßnahmen stärken sollen. Über Tätigkeitsbeschreibungen zu Maßnahmen, Interviews oder bildlichen Darstellungen sollen ausgewählte Maßnahmen greifbarer und so noch besser nachvollziehbar werden.

Beim Lesen sind Kenntnisse des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich.

Zum Aufbau des Berichts

Der vorliegende dritte Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts ist, wie gehabt, in drei Abschnitte unterteilt.

Den Hauptteil bildet der Sachstandsbericht zu den im Handlungs- und Maßnahmenkonzept erstmals dargestellten Maßnahmen ([I. Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept](#)).

Wie bereits im letzten Bericht werden innerhalb des Abschnitts strukturbildende Maßnahmen und besondere Initiativen der einzelnen Ressorts vorangestellt und zu ihrem Entwicklungs- und Umsetzungsstand berichtet ([a. Sachstand strukturbildende Maßnahmen – hervorgehobene Initiativen](#)).

Ihm schließen sich jene Vorhaben an, die von mehreren Ressorts gemeinsam verantwortet und umgesetzt werden ([b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts](#)).

Im Abschluss des Abschnittes folgt schließlich, jeweils entlang der Handlungsziele des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes, unter ([c. Maßnahmen in den Ressorts](#)), sowohl die Betrachtung von im Berichtszeitraum abgeschlossener und laufender Maßnahmen einzelner Ressorts sowie die Darstellung neuer Maßnahmen, auf die sich einzelne Häuser im Berichtszeitraum festgelegt haben.

Erstmals werden im Umsetzungs- und Fortschreibungsbericht neue redaktionelle Stilmittel wie Interviews oder Grafiken verwendet, um die Inhalte der Maßnahmen zu verdeutlichen bzw. praktischer zu beschreiben.

Darüberhinausgehende Aktivitäten der Landesregierung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, Entwicklungen auf Bundesebene und in den Berichtszeitraum fallende Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages werden im Anschluss aufgeführt ([II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen](#)).

Der Bericht umfasst insgesamt 61 Maßnahmen, an denen die Landesregierung im Berichtszeitraum gearbeitet hat und die aus bereiten Haushaltsmitteln finanziert werden.


Die Darstellung wird schließlich unter [III.](#) mit einem [Fazit und einem Ausblick](#) abgeschlossen.

I. Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept


a. Sachstand strukturbildende Maßnahmen – hervorgehobene Initiativen

Regionalstellen der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt


(MKJFGFI) Um die möglichst flächendeckende Versorgung mit Informations-, Beratungs-, Fortbildungs- und Konzeptangeboten in NRW zu stärken, fördert das Land Nordrhein-Westfalen pro Regierungsbezirk bei einer etablierten Beratungsstelle die Einrichtung und den Unterhalt einer sogenannten Regionalstelle als Unterstützungsstruktur der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt. Nachfolgend sind Profile von vier Regionalstellen aufgeführt. Die Regionalstelle Köln wurde zum 01.01.2024 besetzt.

Regionalstelle für den Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg		
Träger	Caritasverband Hamm e.V. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	
Anschrift	Lange Straße 27, 59067 Hamm	
Webseite	https://psg.nrw/rs-arnsberg/	
Tätigkeiten im Berichtszeitraum (Auswahl)	<p>Wissensvermittlung und Fortbildungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftaktveranstaltung und Vorstellung der Schutzkonzeptsprechstunde, online (55 TN) • Themenbezogene Schutzkonzeptsprechstunde mit Taskcard (drei Termine mit insgesamt 15 TN) • Impulsvortrag Kinderrechte und -beteiligung Fachtag OGS, Kamen (200 TN) • Themenforum Partizipation Fachtag OGS, Kamen (25 TN) • Fachtag Vertrauliche Spurensicherung Soest, Flyer- und Materialtisch, Dokumentation via Taskcard (200 TN) • Fachtag Sexualität in der Schule, Flyer- und Materialtisch, Bad Sassendorf (200 TN) • Methodenworkshop Schulsozialarbeit Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit Soest, Werl (22 TN) • Beratung und Begleitung Schutzkonzepte Kitas Hamm, drei Termine (14 TN) <p>Vernetzung und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung, Pflege der Webseite • Kontaktaufnahme zu Akteur:innen im Regierungsbezirk via Email, Aufbau einer Verteilerliste • Vernetzung, Teilnahme und Vorstellung bei Fachtagen, Arbeitskreisen, Netzwerktreffen (z.B. Fachtagung PsG.nrw & Queere Jugend, Landeskonferenz erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Landesfachtage der spez. Fachberatung, Präventionsfachtagung DGfPI) • Initiierung des Arbeitskreis Prävention sexualisierte Gewalt Hamm • Bearbeitung von Anfragen 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Austausch mit der PsG.nrw Landesfachstelle Köln, den Regionalstellen der PsG.nrw und Teilnahme am Fachbeirat der PsG.nrw
Ausblick 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege der Webseite, Fortführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, Fortführung des Verteilers, regelmäßige Information und Bewerbung eigener Angebote • Fortführung der gezielten Kontaktaufnahme zu Akteur:innen im Regierungsbezirk • Beratung, Unterstützung und Teilnahme an Fachtagen in Form von Vorträgen, Workshops, Empfehlung von Material, Dokumentation (derzeit fünf geplant) • Zweitägige Qualifizierung der Kita-Fachberatungen im Bereich Schutzkonzeptberatung in Kooperation mit dem LWL (Präsenz, ca. 20 TN) • Fortführung der digitalen Schutzkonzeptsprechstunde und Pflege der Taskcard, Durchführung digitaler Veranstaltungen

Regionalstelle für den Bereich des Regierungsbezirks Detmold		
Träger	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung e.V.	
Anschrift	Oberntorwall 23 a, 33602 Bielefeld	
Webseite	www.aerzliche-beratungsstelle-bielefeld.de	
Tätigkeiten im Berichtszeitraum (Auswahl)	<p>Fortbildungsangebote und Wissensvermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Leitungen, Präventionsbeauftragten, Fachkräften freier Träger und von Privatpersonen zu den Themen Prävention, Schutzkonzepte, sexualisierte Gewalt, Intervention • Durchführung von Schulungen und Workshops, z.T. in Kooperation mit anderen Akteur:innen <ul style="list-style-type: none"> - Thema: „Kindliche Sexualität/ Prävention von sexualisierter Gewalt/ Schutzkonzepte“ für Teams von 3 Kitas: 44 TN - Thema: „Kindliche Sexualität/ sexualpäd. Konzept/Prävention“ für Eltern und Erzieher:innen in 2 Kitas: 72 TN - Themenkomplex: „Kinderrechte, Schutzkonzepte, Prävention“ für Fach- und Leitungskräfte von 2 Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit und 2 Trägern der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe: 92 TN - Aufarbeitung nach Vorfällen zur Qualitätssicherung des Schutzkonzeptes in 2 Kitas und einer stationären Jugendhilfeeinrichtung: 50 TN <p>Vernetzung und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung und Präsentation in 6 interdisziplinären Netzwerken und Berufsgruppen im Themenbereich Prävention und Kinderschutz in Bielefeld, Minden, Gütersloh und Lippe: 132 TN • Initiierung und Leitung des Arbeitskreises „sexuelle Bildung und Prävention in Kitas“ mit Trägern aus Bielefeld, Lippe und Gütersloh, 8 TN • Netzwerktreffen gemäß §9 Landeskinderschutzgesetz NRW in Lippe: 100 TN • Themenspezifische Fachtage in Detmold und Lügde: 130 TN 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Fachtag der PsG: 200 TN, Lako erz. Kinder-und Jugendschutz:220 TN • 2 Fachtage der spezialisierten Fachberatung NRW in Essen: 200 TN, Mitwirkung in der Regionalgruppe:20 TN • Vernetzung und Kooperation mit Akteur:innen in der Prävention und im Kinderschutz: 49 Personen von 19 Institutionen <ul style="list-style-type: none"> - 11 Freie Träger im Regierungsbezirk - Erzbistum Paderborn, spezialisierte Fachberatung, med. Kinderschutz - Jugendämter in Bielefeld und Lippe, LWL Münster, Kriminalprävention • Regelmäßiger Austausch mit PsG Landesfachstelle Köln und den Regionalstellen, Teilnahme am Fachbeirat der PsG
Ausblick 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Verstetigung der bestehenden Vernetzungen und Kooperationen und deren Ausweitung, insbesondere in den ländlicheren Gebieten • Digitale Angebote: Sprechstunden, Basisschulungen für Fachkräfte • Erstellung einer regionalen Übersicht über Fortbildungsakteur:innen im Bereich Prävention und Intervention sex. Gewalt • Initiierung einer Vernetzungsplattform der Fachkräfte der spezialisierten Beratung • Planung von 2 handlungsfeldspezifischen Fachtagen in Kooperation mit zentralen Akteur:innen im Regierungsbezirk • Zweitägige Qualifizierung der Kita-Fachberatungen im Bereich Schutzkonzeptberatung in Kooperation mit dem LWL

Regionalstelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf		
Träger	AWO Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus	
Anschrift	Lützwstr. 32, 45141 Essen	
Webseite	www.lore-agnes-haus.de	
Tätigkeiten im Berichtszeitraum (Auswahl)	<p>Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung für Fachkräfte des Präventionsprogramm Wegweiser des Landes NRW, Duisburg und Rhein-Kreis-Neuss (16 Personen) • Fortbildung für Fachkräfte des Städtischen Heimverbund, Essen (20 Personen) • Juli 2023: Auftaktveranstaltung der Regionalstelle in Kooperation mit Akteur:innen im Kinderschutz (online, 90 Personen) • Seit August 2023: Angebot einer Online-Sprechstunde für Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe rund ums Schutzkonzept (Aug.-Dez: 8 Termine mit 60% Auslastung) • Fortbildung für Fachkräfte des Offenen Ganztags, Essen (35 Personen) • Informationsveranstaltung zu Aspekten einer gelingenden Prävention in Einrichtungen am Beispiel der Wanderausstellung Echt Klasse von Petze e.V., Essen, (8 Fachkräfte) • Fachtag zu „Sexualpäd. Konzepte und Schutzkonzepte“ in Schule, Krefeld (45 Personen) <p>Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme zu Akteur:innen im Kinderschutz (wie Fachberatungsstellen und Jugendämter) und übergeordneten Gremien (wie GF-Konferenz AWO Niederrhein, LVR-Landesjugendamt, Paritätischer NRW, vereinzelt zur AG Wohlfahrt sowie AG nach § 78 SGB VIII) • Pflege der Websites www.psg.nrw/rs-duesseldorf und www.lore-agnes-haus.de • Aufbau einer Übersicht über handlungsfeldspezifische regionale Ansprechpartner:innen und Angebote • Vorstellung und Vernetzung bei Fachtagen und regionalen Arbeitskreisen wie <ul style="list-style-type: none"> - Fachtag der spezialisierten Fachberatungsstellen: Mai: Vorstellung in der regionalen Gruppe (ca. 50 Personen) November: Flyer- und Materialtisch (ca. 200 Personen) - Jahrestagung der PsG.nrw, Flyer- und Materialtisch (ca. 200 Personen) - 40. Jubiläumfest des AWO-Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus, Flyer und Materialtisch (ca. 200 Personen) - Besuch von Ministerin Josefine Paul im AWO Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus mit Vorstellung der Regionalstelle - Landeskongress des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der AJS NRW (online, 220 Personen) • Regelmäßiger Austausch mit der Landesfachstelle PsG.nrw, den Regionalstellen der PsG.nrw und Teilnahme am Gremium Fachbeirat der PsG.nrw <p>Anfragen an die Regionalstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Fachkräften zu Fortbildungsangeboten im Rahmen der Prävention • Von Schulen zu Begleitung in der Schutzkonzeptentwicklung zur Vermittlung an SKBs • Von Privatpersonen zur Vermittlung ins bestehende Hilfesystem
<p>Ausblick 2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fortführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (u.a. Freischaltung der Regionalstellen-Landingpage) • Weiterhin gezielte Kontaktaufnahmen zu Akteur:innen im Regierungsbezirk • Schulung der Multiplikator:innen des Bezirksjugendwerk AWO-Niederrhein (1. Q.) • 2-tägige Fortbildung zu Prävention, Intervention, Schutzkonzept in Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt für Kita-Fachberatungen (25-30 Personen im Juni 2024) • Thematischer Ausbau der bereits installierten Online-Sprechstunde (1x/Monat á 90 Min) • Einführung des in 2023 konzipierten Beschwerdesystems für Jugendliche zur Erprobung im Lore-Agnes-Haus und Wissensvermittlung über Umsetzungsprozesse an freie Träger • Angebot eines Fachtages der Regionalstelle in Kooperation mit Akteur:innen aus dem Handlungsfeld Kinderschutz (3. Quartal)

Träger	Der Kinderschutzbund Münster e.V.
Anschrift	Berliner Platz 33, 48143 Münster
Webseite	https://psg.nrw/rs-muenster/
Tätigkeiten im Berichtszeitraum (Auswahl)	<p>Fortbildungsangebote mit dem Schwerpunkt Schutzkonzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2-tägige Fortbildung zu Prävention, Intervention, Schutzkonzept in Kooperation mit LWL Landesjugendamt für Kita Fachberatungen (20 TN) • Referententätigkeit bei Fortbildung für Absolvent:innen der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) am Anne-Frank-Berufskollegs Münster zum Thema Schutzkonzepte • 4-tägige Fortbildungsreihe zur Schutzkonzeptentwicklung in Kooperation mit dem DKSB Münster für die offenen Treffs im Ev. Kirchenkreis Münster und Kreis Steinfurt (10 TN) • 1,5tägige Fortbildung zu Grundlagen und ausgewählten Bausteinen des Schutzkonzepts für Mitglieder des Paritätischen aus den Kreisgruppen Münster und Coesfeld aus unterschiedlichsten Bereichen der sozialen Arbeit (8 TN) • 2x Info-Veranstaltung „Kinderschutz geht uns alle an“ für Vereine und Verbände aus Münster in Kooperation mit dem Stadtjugendring und der Stadt Münster (jew. über 50 TN) • Info-Veranstaltung „Schutzkonzept – digital gedacht –“ für das Qualitätsbündnis Sport NRW im Stadtsporthaus Münster (10 TN) <p>Vernetzung und Arbeitskreisee</p> <ul style="list-style-type: none"> • Runder Tisch Münster, bald Netzwerk Kinderschutz (Teilnahme und Vorstellung) • Rundmail an alle Jugendämter im Regierungsbezirk mit Vorstellung der Aufgaben, Flyer mit Bitte um Weiterleitung in den AG´s nach §78 SGB VIII • Auftaktveranstaltung für den Aufbau des Netzwerks Kinderschutz Gronau • Teilnahme am Netzwerk Gewaltprävention Münster • Fachtagungen (z.B. Final Symposium Beyond Digital Violence, Präventionsfachtagung DGfPI, Landeskonferenz erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Landesfachtag d. spez. Fachberatung) • Regelmäßiger Austausch mit PsG.nrw Landesfachstelle Köln und Teilnahme am Fachbeirat der PsG.nrw <p>Anfragen von Trägern und Fachkräften der freien Kinder- und Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Prävention • zu Fortbildungsangeboten
Ausblick 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Start der Reihe -Schutzkonzept konkret-: regelmäßiges Zoom-Angebot zu Bausteinen des Schutzkonzepts. • Verstärkung der Vernetzung der Akteur:innen im Kinderschutz • Wiederholung der 2-tägigen Fortbildung in Kooperation mit dem LWL Landesjugendamt für Kita Fachberatungen (Nov. ´24)

Netzwerke Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW

(MKJFGFI) Mit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes im Mai 2022 wird das Ziel, lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz und zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu unterstützen, erfolgreich umgesetzt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird durch die Bildung und Weiterentwicklung der Netzwerke Kinderschutz gem. § 9 Landeskinderschutzgesetz verbessert.

Die Netzwerke führen die Aufgabe aus, die Verfahrensqualität in Kinderschutzfällen sicherzustellen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt zu ergreifen. Sie agieren als Arbeitsbereich, der durch die Herstellung von Transparenz, sowie die gelingende Bearbeitung von Schnittstellen den intervenierenden Kinderschutz, bzw. die Verantwortungen in den jeweiligen Handlungsfeldern stärkt.

Obwohl nur wenige Akteure rechtlich zur Mitwirkung in den Netzwerken verpflichtet sind, wird ihre Einbindung der im Landeskinderschutzgesetz benannten Akteure in den Netzwerken als besonders wichtig erachtet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes haben die Jugendämter begonnen, die vom Land geförderten Koordinierungsstellen zu besetzen, die u.a. für die Sicherstellung der Kontinuität und der strukturellen Verankerung der Netzwerke verantwortlich sind. Die Besetzung der Koordinierungsstellen ist zwischenzeitlich in der Fläche weitgehend abgeschlossen.

Am 07. Dezember 2023 fand ein gemeinsamer Fachtag der Landesjugendämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und dem MKJFGFI statt. An dem Fachtag haben rd. 200 Personen, davon zum großen Teil Netzwerkkoordinator:innen aus über 130 Jugendämtern teilgenommen. Ziel war es, übergeordnete rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen vorzustellen, den Stand der Umsetzung zu beleuchten und die Beratung der Landesjugendämter darzustellen. Weiter wurde anhand der Vorstellung von Best-Practice Beispielen die Gewinnung von Akteuren aus verschiedenen Handlungsfeldern vertieft.

Fachberatungsstellen Koordination Netzwerke Kinderschutz

Die Landesjugendämter bieten gemäß Paragraf 85 SGB VIII Fachberatung für die Netzwerkkoordinierenden an.

Im Interview erläutern die Fachkräfte dieser beiden Fachstellen Netzwerke im Kinderschutz Annett Volmer (LVR-Landesjugendamt) und Jan Pöter (LWL-Landesjugendamt) die regionalen Netzwerke und die konkreten Aufgaben der Fachstellen in der Unterstützung der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren.

Frau Volmer, Sie sind seit dem 01.04.2023 in der Fachberatung Netzwerkkoordination Kinderschutz im LVR-Landesjugendamt in Köln tätig.

Warum wurde diese Fachberatung eingerichtet?

Die Anfragen aus den Jugendämtern zur Umsetzung und Ausgestaltung der Netzwerke Kinderschutz waren und sind seit der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes sehr hoch. Neben der Unterstützung beim Auf- und Ausbau kommunaler und/oder interkommunaler Netzwerke, bei der Ausgestaltung von Vereinbarungen zur Kooperation zwischen Netzwerkteilnehmenden, bei Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie Veranstaltungsplanung und Öffentlichkeitsarbeit benötigten die Fachkräfte auch geeignete Fortbildungsformate. Diesen erhöhten Anfragen und Planungen von Fortbildungen kann nur mit dafür geschaffenen personellen Ressourcen in den Landesjugendämtern begegnet werden. Aus diesem Grund haben sich beide Landesjugendämter dazu entschlossen, diese Stellen der Fachberatung Netzwerkkoordination Kinderschutz zu schaffen.

An wen richtet sich die Fachberatung?

Die Zielgruppe der Fachberatungen beider Landesjugendämter sind die netzwerkkoordinierenden Fachkräfte der Netzwerke Kinderschutz aus allen Jugendämtern in NRW. Darüber hinaus stehen wir im Austausch mit relevanten überörtlichen Akteur:innen, um die Arbeit vor Ort mittelbar zu unterstützen.

Wie kann man sich die Netzwerke Kinderschutz vor Ort vorstellen?

Diese Frage kann man nicht pauschal beantworten.

Zum einen sind die Netzwerkkoordinator:innen in unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Jugendämtern verortet. So gibt es Netzwerkkoordinationen, die als Stabsstelle direkt bei der Jugendamtsleitung angesiedelt sind. Andere wiederum befinden sich im Team einer Fachstelle Kinderschutz oder werden anderen Abteilungen wie der Jugendhilfeplanung oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst zugeordnet. Wieder andere erfüllen in Personalunion zugleich andere Aufgaben, z. B. Netzwerkkoordination Frühe Hilfen oder Jugendhilfeplanung. Auch dies kann nur beispielhaft benannt werden. Es gibt noch zahlreiche weitere Kombinationen. Hier wird sich perspektivisch eine Schärfung des Profils Netzwerkkoordination Kinderschutz einstellen und eine Klarheit darüber, welche Aufgaben tatsächlich zur Kombination dieser Stelle geeignet und welche Verortungen im Jugendamt sinnvoll sind.

Zum anderen werden die Netzwerke vor Ort aufgrund von Unterschieden bezüglich der Größe und Verfasstheit der Kommunen – Kreise, kreisangehörige, kreisfreie – sowie der relevanten Akteur:innen und Strukturen sehr unterschiedlich umgesetzt. Zudem verfolgen die Kommunen unterschiedliche Konzepte und Strategien beim Auf- bzw. Ausbau der Netzwerke. Teils sind Netzwerke von Beginn an komplex angelegt und berücksichtigen mehrere Strukturebenen, indem sie zum Beispiel kommunale Netzwerke mit einem kreisweiten interkommunalen Netzwerk verbinden. Auch werden die Netzwerke Kinderschutz in unterschiedlicher Weise zu bestehenden Netzwerkstrukturen ins Verhältnis gesetzt: Wahlweise bilden die Netzwerke Kinderschutz das „Dach“ für einschlägige etablierte Teilnetzwerke, werden mit diesen zu Gesamtnetzwerken verbunden oder existieren parallel. Relevant sind hier unter anderem kinderschutzspezifische Arbeitsgemeinschaften, Qualitätszirkel der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und die Netzwerke Frühe Hilfen. Aber auch die Zugangskriterien für Teilnehmende variieren: Einige Kommunen laden zumindest zu Beginn offen ein, um auf breiter Basis beteiligungsorientiert zu arbeiten, andere beschränken sich auf zentrale Personen, die unterschiedliche Leistungssysteme, Handlungsfelder und Berufsgruppen repräsentieren – und somit als Multiplikator:innen fungieren.

Welche Aufgaben haben Sie als Fachberaterin?

Bei den Aufgaben der Fachberatungen in den Landesjugendämtern spricht man vom sogenannten „Dreiklang“ – Beratung, Fortbildung, Veröffentlichungen.

Zum Aufgabengebiet der Beratung gehört die Beratung in Einzelfragen der Netzwerkkoordinierenden, die Beratung beim strukturellen Auf- und Ausbau kommunaler und/oder interkommunaler Netzwerke Kinderschutz und den damit auftretenden Fragen z.B. in Bezug auf Vereinbarungen oder Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beratung und Unterstützung bei Fortbildungen und Veranstaltungen vor Ort und die Beratung bei der Suche nach Referent:innen.

Als Fachberaterin biete ich den netzwerkkoordinierenden Fachkräften geeignete Austauschformate und Arbeitskreise an. Diese Formate dienen insbesondere dem kollegialen Austausch und der Vernetzung der Fachkräfte untereinander. Aber auch die Planung und Durchführung themenbezogener Fortbildungen gehört zu meinen Aufgaben. Die Bedarfe für diese Fortbildungen werden durch und von den Netzwerkkoordinierenden benannt bzw. in Veranstaltungen oder Anfragen ermittelt. Weitere Fortbildungsangebote beziehen sich auf die Stärkung der Kompetenzen der Netzwerkkoordinierenden. Viele dieser Fachkräfte kommen aus dem operativen Geschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder aus den Arbeitsbereichen der freien Träger der

Jugendhilfe. Die Besonderheiten der Netzwerkarbeit und der damit verbundenen veränderten Haltung und Arbeitskultur werden in diesen Fortbildungen vermittelt und bieten eine gute Grundlage für die Unterstützung der Netzwerkarbeit vor Ort.

Die dritte Aufgabe als Fachberatung widmet sich den Veröffentlichungen zum Thema Netzwerke Kinderschutz. Dabei geht es um die Erstellung von Handlungsleitlinien bis hin zu Empfehlungen zum Auf- und Ausbau der Netzwerke Kinderschutz vor Ort, vergleichbar u.a. mit der Arbeitshilfe der Frühen Hilfen. Des Weiteren stelle ich als Fachberaterin die Informationsweitergabe aus anderen übergeordneten Bereichen, die für die Netzwerke relevant sind, sicher. So habe ich Kontakt zu anderen Fachberatungen im Landesjugendamt und zu weiteren übergeordneten Strukturen aufgenommen, um diese über die Aufgaben und Ziele der Netzwerke Kinderschutz aufzuklären und um die Teilnahme als mögliche Akteur:innen laut § 9 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz zu werben und erlangte Informationen an die Netzwerkkoordinierenden weiterzuleiten.

Herr Pöter, Sie sind das Pendant zu Frau Volmer beim LWL-Landesjugendamt Westfalen in Münster. Seit wann arbeiten Sie in dieser Funktion?

Ich bin seit dem 01.08.2023 als Fachberater für Netzwerke im Kinderschutz tätig. Meine Stelle wurde, ebenso wie die von Annett Volmer, mit den Mitteln des zuständigen Landschaftsverbands eingerichtet. Zuvor habe ich im LWL-Landesjugendamt Westfalen zweieinhalb Jahre eine der landesfinanzierten Fachberatungsstellen im Bereich sexualisierte Gewalt besetzt und in diesem Zusammenhang insbesondere mit den Allgemeinen Sozialen Diensten in den Jugendämtern gearbeitet. Die Erfahrung, dass Fälle sexualisierter Gewalt regelmäßig besondere Erfordernisse an die Kooperation über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus stellen, hat mich dabei schnell das Potenzial von gezielter Netzwerkbildung im Kinderschutz erkennen lassen – insofern war der Übergang in die neue Tätigkeit sowohl folgerichtig als auch fließend.

Wie können wir uns Ihre Tätigkeit konkret vorstellen?

Grundsätzlich nehme ich im Rahmen meiner Tätigkeit die von Annett Volmer beschriebenen Aufgaben wahr – nur für das Einzugsgebiet Westfalen-Lippe. Die Schwerpunkte werden sich sicher im Laufe der Zeit immer mal wieder verschieben. In der Frühphase unterstütze ich den Auf- bzw. Ausbaus der Netzwerkstrukturen vor Ort vor allem durch Beratungsleistungen bei der konzeptionellen Grundlegung: Wie kann die kommunalspezifische Netzwerkarchitektur aussehen? Welche konkreten Akteur:innen braucht es zur Erreichung der gesetzlichen Ziele? Darüber hinaus wird aktuell oft Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Auftaktveranstaltungen angefragt. Gleichzeitig sind die Netzwerkkoordinierenden hoch interessiert an Erfahrungswerten aus anderen Kommunen – einen entsprechenden Austausch werde ich ab 2024 in regionsbezirksspezifischen Arbeitskreisen regelmäßig ermöglichen. Ausgehend von den Bedarfen, die in der Gesamtschau sichtbar werden, erhalten die Netzwerkkoordinierenden Fortbildungsangebote, zum Beispiel zur Moderation und Gestaltung von Netzwerktreffen – in Anbetracht der Heterogenität der Netzwerkteilnehmer:innen eine anforderungsreiche Aufgabe.

Stimmen Sie sich hierbei mit Ihrer Kollegin beim LVR ab?

Ja, wir stehen sehr regelmäßig im Austausch, um fachliche Ideen weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass Kommunen in Nordrhein-Westfalen regionsunabhängig auf vergleichbare Unterstützungsangebote zurückgreifen können. Zudem sind wir nach ersten Erfahrungen in den Planungen für weitere gemeinsame Formate begriffen.

Frau Volmer, was planen Sie zur Unterstützung der Netzwerkarbeit für 2024?

Ähnlich wie Herr Pöter plane ich auch für 2024 unterschiedliche Austauschformate in Form von Arbeitskreistreffen. In diesen werden fachliche Inputs auf Grundlage der Bedarfe der Netzwerk-

koordinierenden vermittelt, aber auch gute Praxisbeispiele von kommunaler und/ oder interkommunaler Zusammenarbeit präsentiert. Diese wiederum sind Diskussionsgrundlage für den kollegialen Austausch und dienen der Orientierung bei der Umsetzung beim Auf- und Ausbau der Netzwerke Kinderschutz vor Ort.

Des Weiteren bin ich als Vertreterin des Landesjugendamtes zu zahlreichen Auftaktveranstaltungen in den Jugendämtern eingeladen, um den gesetzlichen Auftrag der Netzwerke Kinderschutz den potenziellen Akteur:innen der Netzwerke sowie weiteren Interessierten vorzustellen. Ebenso biete ich den Netzwerkkoordinierenden im Rheinland Fortbildungen und Workshops zu den Themen: Veranstaltungsmoderation, Veranstaltungskonzeption, Methoden der Netzwerkmoderation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Methoden zur gelingenden Öffentlichkeitsarbeit an.

Auch auf Grund des großen Erfolgs der ersten NRW-weiten Auftaktveranstaltung der Netzwerke Kinderschutz in Dortmund mit knapp 200 Teilnehmer:innen möchten wir gerne auch wieder mit Unterstützung und in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die Fortsetzung und jährliche Durchführung eines Fachtages Netzwerke Kinderschutz für NRW planen und umsetzen.

Herr Pöter, gibt es aus Ihrer Erfahrung heraus, förderliche Faktoren in der Netzwerkentwicklung?

Aus der überörtlichen Perspektive stellen sich in der Tat erste Faktoren dar, die sich positiv auf die Entwicklung und Arbeit der Netzwerke Kinderschutz auszuwirken scheinen. Wie für andere Netzwerke gilt auch hier, dass Teilnehmer:innen sich eine Transparenz über die Strukturen, Zugangskriterien und Zielsetzungen wünschen. Motivational gibt es zudem Interesse daran, das Netzwerk mitgestalten zu können und einen möglichst unmittelbaren Benefit aus der eigenen Teilnahme zu ziehen. Dieser kann sich mittelfristig – so die Hoffnung – dadurch einstellen, dass Teilnehmer:innen eine größere Handlungssicherheit in mutmaßlichen Gefährdungsfällen gewinnen und von kommunalen Standards profitieren, statt sich Abläufe und Anlaufstellen unter Druck immer wieder neu erschließen zu müssen. Dieser Ausblick kann die Bereitschaft der Teilnehmer:innen zur verbindlichen und aktiven Netzwerkarbeit stärken – auch vor dem Hintergrund, dass die erforderlichen Ressourcen zunehmend rar sind. Die Netzwerkkultur erweist sich dort als erfolgversprechend, wo sich die Teilnehmer:innen in ihren unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Perspektiven im Kinderschutz respektieren und schätzen. Gleichzeitig bedarf es zwischen den Systemen, Handlungsfeldern und Professionen immer wieder sprachlicher und fachlicher Übersetzungsleistungen, um Missverständnisse zu vermeiden und das Potenzial interdisziplinärer Wissensbestände themenspezifisch nutzbar zu machen. Nicht zuletzt braucht es auch Kontaktwege zwischen den Teilnehmer:innen außerhalb der formellen Netzwerktreffen, damit das Netzwerk Kinderschutz ganzjährig lebendig ist – und auch im Einzelfall trägt.

Häuser des Kinderschutzes

(IM) Beschreibung:

Der Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren und der damit einhergehende Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Opfer oder Zeuge von Missbrauch und/oder Gewalt wurden, kommt eine besondere Bedeutung zu.

In Häusern des Kinderschutzes finden explorative und forensische Befragungen statt, medizinische und psychologische Untersuchungen und alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen werden durch Fachpersonal durchgeführt bzw. vermittelt. Hier kommen im Rahmen des Strafverfahrens alle notwendigen interdisziplinären Professionen (u. a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter, Jugendamt, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Rechtsmedizin, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Sachverständige) an einem Ort zusammen und nehmen dort ihre Aufgaben professionell wahr. Handlungsleitend für eine möglichst optimale Versorgung ist dabei, den Blickwinkel der

Kinder und Jugendlichen mit Missbrauchs- bzw. Gewalterfahrungen einzunehmen und den gesamten Prozess auf sie auszurichten.

Ziel:

In einem Ermittlungsverfahren muss neben der Wahrheitsfindung immer auch das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen Berücksichtigung finden. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit der Verbesserung einer kindgerechten Justiz, um Betroffenen eine möglichst optimale Versorgung, Betreuung und Begleitung im Rahmen des Strafverfahrens zukommen zu lassen. Um diese Ziele zu erreichen, ist die Etablierung von kinderfreundlichen, interdisziplinären und behördenübergreifenden Häusern des Kinderschutzes beabsichtigt, um Kinder und Jugendliche, die Opfer oder Zeugen von Missbrauch und/oder Gewalt wurden, bestmöglich unterstützen zu können.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

Um den Bedürfnissen und Anforderungen gerecht zu werden, wurde im November 2020 das bislang einzige Haus des Kinderschutzes, das Childhood-Haus Düsseldorf, in Nordrhein-Westfalen im Universitätsklinikum Düsseldorf in Zusammenarbeit mit der World Childhood Foundation eröffnet. Es hat sich als feste Anlaufstelle für betroffene Kinder und Jugendliche im Großraum Düsseldorf etabliert. Seit dem 4. Quartal 2022 ist die finanzielle Verstärkung des Haus des Kinderschutzes in Düsseldorf durch das IM gewährleistet.

Entsprechend des Koalitionsvertrags ist die Etablierung von zwei weiteren Häusern des Kinderschutzes beabsichtigt.

b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts

Um Verbesserungen für die Praxis des Kinderschutzes und der Prävention zu erreichen, braucht es – neben den Maßnahmen der einzelnen Fachressorts – nicht nur eine gute und wirksame Abstimmung, sondern auch gemeinsame und ressortübergreifende Anstrengungen. Maßnahmen, die über die Zuständigkeiten einzelner Ressorts hinausgehen, beziehungsweise die zur Umsetzung die gemeinsame Entwicklung und Koordination benötigen, werden im Folgenden dargestellt.

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM) Abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen, Familienberatung, Ganztagschulen, Allgemeinen Sozialen Diensten, Polizei, Gesundheitswesen, für Lehrkräfte an Schulen sowie für Justizangehörige einrichten und durchführen

Beschreibung:

Für die Berufsgruppen, die für Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblich sind, gibt es vielfältige Kooperationserfordernisse. Diese ergeben sich sowohl aus den Anforderungen guter und effektiver Fachpraxis als auch aus den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Arbeit in den verschiedenen Bereichen fußt.

Vor Ort ist es von hoher Bedeutung, dass beim Fachpersonal auch Kenntnisse voneinander und über die Aufgaben und Rollen anderer relevanter Bereiche vorhanden sind, um Kooperation im Kinderschutz zu verbessern.

Ausgangspunkt interdisziplinärer, fachübergreifender Angebote sind die eigenständigen Angebote der Fortbildungs- und Qualifizierungssysteme in den Handlungsfeldern, die bereits Fachthemen und notwendige Kenntnisse und Kompetenzen beinhalten.

Ziel:

Es werden abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachpersonal aus den für die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblichen Handlungsfeldern (Kinder- und Jugendhilfe, ASD, Schule, Familien- und Fachberatung, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen) entwickelt und regional angeboten. Dabei sollen interdisziplinäre Qualifizierungsangebote auch als E-Learning-

Formate entwickelt bzw. bereits bestehende Angebote geprüft und genutzt werden. Die Begleitung dieser Aufgaben kann durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erfolgen¹.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“

(MKJFGFI): Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (DKSB Landesverband NRW) ist seit 2011 die Anlaufstelle für alle Berufsgruppen, die am Kinderschutz beteiligt sind. Seit 2020 führt das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW das Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis. Gelingensfaktoren, Fallstricke und Bruchstellen der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz Nordrhein-Westfalens identifizieren und Erfahrungen sowie Erkenntnisse in die kommunale Praxis tragen²“ durch. In diesem Zusammenhang hat das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW den Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ entwickelt, der zwischen September 2022 und Mai 2023 durchgeführt wurde. Zielgruppe waren alle Akteurinnen und Akteure der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen (öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz, Schule, Behindertenhilfe). Der Zertifikatskurs war auf 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern begrenzt und umfasste 4 Module à 2 Unterrichtstage sowie 1 Hospitationsmodul à 3 Tage.

Grundkurs „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK)

(MKJFGFI): Nachdem das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (DKSB Landesverband NRW) den oben beschriebenen Zertifikatskurs 2022 in der IMAG „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ und deren Unterarbeitsgruppe „Interdisziplinäre Qualifizierungsangebote“ vorgestellt hatte, verständigte man sich darauf, diesen Kurs in einer gekürzten Form NRW weit anzubieten. Die Entwicklung des Curriculums, die Qualifizierung von Kursleiterinnen und Kursleitern sowie die Durchführung einer Pilotphase wurden im Jahr 2023 vom MKJFGFI in Höhe von 126.538,00 Euro gefördert. Die Förderung durch das Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Berichtszeitraum bis Ende 2024 verlängert, mit dem Ziel, weitere Kursleiterinnen und Kursleiter qualifizieren zu können.

Im folgenden Interview erläutern die Mitarbeiterinnen des Kompetenzzentrums Kinderschutz, Claudia Flesch, Sabrina Müller-Kolodziej, Betül Okutucu und Regine Umbach den Grundkurs detailliert.

Was ist IKIK?

„IKIK“ ist die Abkürzung für: „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ und ist ein zweitägiger Grundkurs für alle am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen, der Basiskompetenzen für eine gelingende Kooperation im Kinderschutz vor allem für Praktiker:innen auf der kommunalen Ebene vermittelt.

Angestoßen von der Unterarbeitsgruppe „Interdisziplinäre Qualifizierungsangebote“ der interministeriellen Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ entwickelte das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW von März bis Dezember 2023 ein Curriculum für einen zweitägigen Grundkurs zur interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz (IKIK) plus optionaler Hospitation.

Grundlage hierfür waren die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem vom Kompetenzzentrum durchgeführten dreijährigen Modellprojekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“, das vom MKJFGFI gefördert wurde. Im Rahmen

¹ Handlungs- und Maßnahmenkonzept, S. 3

² Siehe: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kompetenzzentrum-kinderschutz-nrw/aktuelle-projekte/interdisziplinäre-kooperation-in-der-kommunalen-praxis/>

dieses Projektes entwickelten wir als Modell einen Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“, der mit Teilnehmenden aus Polizei, Gesundheitswesen, Justiz, Schule sowie öffentliche und freie Jugendhilfe mit 5 Modulen plus einer gegenseitigen Hospitation durchgeführt und evaluiert wurde.

Vor dem Hintergrund dieses sehr umfangreichen Zertifikatskurses entwickelten wir dann eine „Basisversion“.

Die Entwicklung, Durchführung und kontinuierliche Auswertung dieses Basisangebotes wurde fachlich durch einen durch das MKJFGFI einberufenen Qualitätszirkel mit Kinderschutzexpert:innen aus den unterschiedlichen Berufsgruppen begleitet.

Im November 2023 schulten wir die ersten Kursleitenden für die Durchführung von IKIK-Kursen, die ab Anfang 2024 den Kurs NRW-weit freiberuflich oder über Weiterbildungsträger, wie die BiS-Akademie, die Paritätische Akademie NRW und den Caritas Campus des Diözesan-Caritasverbands für das Erzbistum Köln e.V. anbieten. Auch 2024 sollen aufgrund der hohen Nachfrage und des Bedarfs noch weitere Kursleiter:innen qualifiziert werden.

Insgesamt ist das Ziel, dieses Angebot landesweit in die Fläche zu bringen, um möglichst vielen Fachkräften, der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen, die Möglichkeiten und Vorteile der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz nahe zu bringen.

Zielgruppe der IKIK-Kurses sind entsprechend Akteur:innen aller am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Organisationen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere kann der Kurs aufgrund seines flexiblen Formats im Rahmen der Fortbildungspflicht für die kommunalen Netzwerke Kinderschutz gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 Landeskinderschutzgesetz angeboten werden.

Es gibt bereits zahlreiche Fortbildungen im Themenkomplex Kinderschutz in NRW. Wozu braucht die Landschaft diesen Grundkurs?

Der Grundkurs „interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ richtet sich gezielt an alle im Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen, nicht nur an pädagogische Fachkräfte. Der Kurs ist so konzipiert, dass eine interdisziplinäre Teilnehmer:innenschaft angestrebt ist und daher nicht nur für einzelne, interessierte Personen, sondern auch für kommunale Netzwerke eine Möglichkeit der gemeinsamen Fortbildung darstellt.

Neben der Vermittlung von Grundlagenwissen, geht es vor allem darum, ein Verständnis für die Aufgaben, Rahmenbedingungen und Handlungslogiken anderer Akteur:innen zu verstehen und miteinander in den Austausch zu kommen, z.B. in der konkreten Fallarbeit.

Wesentlicher Bestandteil ist die Beteiligung der Kinder und jugendlichen Personen und ihrer Familien. Wie können sie im Prozess einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht in, bzw. zwischen die Mühlen der unterschiedlichen Institutionen und ihrer handelnden Einzelpersonen geraten?

Viele gute Fortbildungen bei den verschiedenen Bildungsträgern für den Bereich Kinderschutz werden angeboten, wenige sind gezielt mit dem Thema Interdisziplinarität konzipiert und richten sich an eine interdisziplinäre Teilnehmer:innenschaft.

Gerade im Moment sind die Bedarfe und die Anfragen zum Themenkomplex hoch. Aufgrund des Landeskinderschutzgesetzes sind viele Stellen der Koordination Netzwerke Kinderschutz entstanden, viele Netzwerke bestehen schon, aber viele sind gerade erst entstanden. Wie ist interdisziplinäres Zusammenarbeiten möglich? Welche Voraussetzungen braucht es? Welche Möglichkeiten und Grenzen gibt es? Aber auch konkrete Fragen: Wer hat im Prozess welche Aufgabe, an welchen Stellen gibt es falsche Erwartungshaltungen? Welche Verfahrenswege brauchen wir, welche haben wir schon?

Es geht daher tatsächlich nicht allgemein um Kinderschutz, auch, wenn natürlich Grundlagenwissen vermittelt wird, wie Definitionen und Verfahrenswege etc. Es geht um die interdisziplinäre Zusammenarbeit im beruflichen Alltag.

Es handelt sich um eine interdisziplinäre Qualifizierung. Wie haben Sie gewährleistet, dass die fachliche Expertise aller relevanten Fachdisziplinen in die Kursinhalte einfließen?

Zum einen ist unser Ziel, den Grundkurs mit interdisziplinären Teilnehmer:innen durchzuführen, so wird er bei den kooperierenden Bildungsträgern ausgeschrieben. Durch die Zusammenarbeit mit einzelnen Fortbildungsinstitutionen anderer Berufsgruppen (als der pädagogischen), wie z.B. dem LAFP der Polizei NRW und dem interdisziplinären Qualitätszirkel, der die Entwicklung und Evaluation des Grundkurses IKIK von Anfang an begleitet hat und dies auch in Zukunft tut, haben wir regelmäßig Kontakt und die Rückmeldungen der Berufsgruppen und Institutionen, wie Polizei, Personen aus dem Gesundheitswesen und den Landesjugendämtern. Zusätzlich werden die Kursleitungen nicht nur von uns geschult, sondern auch begleitet und es gibt Feedbackmöglichkeiten der Teilnehmenden. Beides wird in die Weiterentwicklung einbezogen, um die Qualität zu verbessern und eben die Blickwinkel der wesentlichen Berufsgruppen und Akteur:innen einzubeziehen.

An wen richtet sich diese Fortbildung?

An alle im Kinderschutz beteiligten Akteur:innen, wie z.B. Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen, Polizei, Personen aus dem Gesundheitswesen, wie Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Staatsanwaltschaft, Familienrichter:innen.

Das Landeskinderschutzgesetz hat bewusst die Tür offen gelassen für weitere Akteur:innen und Institutionen, „nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten“.

Wie ist der Basiskurs aufgebaut?

Der Kurs IKIK besteht aus vier Modulen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Die Module bauen aufeinander auf, können nur als Ganzes gebucht werden und vermitteln die Grundlagen für eine gelingende Kooperation sowohl für die lokalen Netzwerke Kinderschutz als auch für Kooperationen an den relevanten Schnittstellen (z.B.: Jugendhilfe – Schule - Gesundheitswesen oder Polizei – Jugendhilfe usw.).

Wichtig ist, dass sich die Kursgruppe aus möglichst unterschiedlichen Professionen zusammensetzt. Grundsätzlich stehen praktische Übungen, Fallarbeit und Fallbeispiele und der Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden im Mittelpunkt der einzelnen Module. IKIK ist ein Praxiskurs!

Im Modul 1: „Um was und wen geht es eigentlich?“ steht das Kind im Mittelpunkt des interdisziplinären Kinderschutzes, werden Definitionen vermittelt und auf Gelingensfaktoren und Stolpersteine eingegangen.

Das Modul 2 „Wer macht was und warum?“ klärt u.a. die verschiedenen rechtlichen Grundlagen und Vorgaben und deren Auswirkungen auf die Qualität der Kooperation und zielt darüber hinaus auf die Reflexion der eigenen Berufsrolle und Haltung.

Das Modul 3 widmet sich der Frage „Wie interdisziplinäre Kooperation gelingt“ und nimmt die verschiedenen Ebenen und Formen der Kooperation und die Bedingungen für gute Netzwerkarbeit in den Blick. Da darf natürlich das Thema Datenschutz nicht fehlen.

Im Modul 4 geht es um „Das Kind, die Anderen und ich“. Beispiele aus der Praxis zeigen Möglichkeiten zum Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven und Strategien im Umgang mit Uneinigkeit, sowie wie es gelingen kann, einen positiven Zugang zum Kind und seiner Familie aufzubauen und wie Kinder besser beteiligt werden können.

Was lernen die Teilnehmenden in diesem Grundkurs?

Die Teilnehmenden lernen, sich mit ihrer eigenen Berufsrolle im Zusammenspiel der Akteur:innen in Kinderschutzverfahren auseinanderzusetzen, reflektieren ihre Haltung und lernen Strategien, die eine gelingende Kooperation sowohl fallübergreifend als auch fallbezogen, fördern. Dabei stehen das Kind und seine Familie im Mittelpunkt.

Der Kurs will Impulse setzen für gelingende interdisziplinäre Kooperation zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (weiterer) Gewalt und für die Perspektive von Kindern und Jugendlichen im interdisziplinären Kinderschutz sensibilisieren. Er gibt einen Überblick über Rollen, Aufgaben und Erwartungen der vielfältigen beteiligten Berufsfelder und benennt die rechtlichen Rahmenbedingungen und datenschutzrechtliche Vorgaben.

Wer führt die Fortbildung durch?

Der Kurs wird von ausgebildeten Kursleitenden durchgeführt. Anbieter sind zum Beispiel Koordinator:innen der kommunalen Netzwerke Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW, Bildungsträger, zur Zeit sind das die BiS-Akademie³, der Caritas Campus⁴ und die Paritätische Akademie⁵.

Auf der vom Kompetenzzentrum betriebenen Homepage⁶ finden sich die jeweils aktuellen Kursangebote in ganz Nordrhein-Westfalen.

Welche Qualifizierung haben die Kursleiter:innen?

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW hat eine zweitägige Fortbildung entwickelt für die Qualifizierung zur/ zum IKIK Kursleitenden. Voraussetzungen für den Zugang zur Schulung sind insbesondere, dass die zukünftigen Kursleitenden einerseits über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im – interdisziplinären - Kinderschutz verfügen und natürlich Kompetenzen in der Erwachsenenbildung mitbringen. Über einen Voraussetzungsbogen lernen wir vorab die Interessent:innen bereits kennen. Wir wünschen uns, dass wir perspektivisch aus allen am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen Kursleitende gewinnen können, um auch so die vielfältigen Perspektiven abbilden zu können.

Die erste Schulung hat im November 2023 stattgefunden – weitere Kurse werden in 2024 folgen, damit der Kurs in ganz NRW angeboten werden kann.

Wann startet IKIK und wie soll die Fortbildung nach der Pilotphase landesweit durchgeführt werden?

IKIK ist schon gestartet. Die ersten Kursleitungen wurden im November geschult und der allererste Kurs, eine Inhouseschulung, fand bereits im Januar 2024 statt. Weitere Termine der verschiedenen Bildungsträger sind im Laufe des Jahres gesetzt und es gibt weitere Anfragen für Inhouseschulungen. Auch in verschiedenen Netzwerken wird IKIK durchgeführt werden.

Sie haben für IKIK die Homepage www.ikik-nrw.de entwickelt. Welche Informationen finden sich dort?

Auf der Website⁷ finden Fachkräfte und weitere Interessierte Informationen zum Kurs selbst und seine inhaltlichen Ziele und Schwerpunkte. Darüber hinaus können dort die aktuellen Termine landesweit recherchiert werden.

³ <https://bis-akademie.de>

⁴ <https://www.caritas-campus.de>

⁵ <https://www.paritaetische-akademie-nrw.de>

⁶ www.ikik-nrw.de

⁷ www.ikik-nrw.de

Kinderschutz - ein zentraler Aspekt in der Fortbildungskonzeption

(JM) „In den zentralen Fortbildungen der Justiz stehen „Kinder“ weiterhin im Blickpunkt. Auch wenn diese Seminare nicht für Teilnehmende anderer Professionen geöffnet sind, wird dem interdisziplinären Aspekt durch die Auswahl der Referierenden Rechnung getragen. So gehören Seminare zur Kindeswohlgefährdung und zum Kinderschutzverfahren zum dauerhaften Angebot. Darüber hinaus haben im Berichtszeitraum Familienrichterinnen und Familienrichter zur Förderung des interdisziplinären Austausches im Kinderschutz den externen Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ erprobt. Dieser Blended-Learning-Kurs wurde durch das „Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW“ und den „Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“ durchgeführt. Im Nachgang zu diesem Zertifikatskurs treffen sich die Familienrichterinnen, die diesen Kurs besucht haben, weiterhin mit einigen der anderen Teilnehmenden, um das interdisziplinäre Netzwerk aufrecht zu erhalten.“

Das im Jahr 2023 erprobte neue Fortbildungsangebot zur Istanbul-Konvention ist von den Richterinnen und Richtern gut angenommen worden. Es ist daher beabsichtigt, dies auch im Jahr 2024 wieder anzubieten. Hier werden neben sexualisierter Gewalt bei Kindern auch psychische Folgen selbst erlebter und miterlebter häuslicher Gewalt thematisiert. Als weiterer Ausblick ist zu nennen, dass dieses Thema auch bei dem im zweiten Quartal 2024 stattfindenden „Landesweiten Erfahrungsaustausch zwischen Angehörigen der Jugendämter und der Familiengerichte“ eingebracht werden soll.“

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, StK) In den maßgeblichen Systemen und Arbeitsfeldern (Schule, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Sport und Ehrenamt...) Information zum Bundeskinderschutzgesetz, über die besonderen Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) sowie die spezifischen Aufgaben des Jugendamtes verfügbar machen.

Beschreibung:

Eine spezielle Informationsweitergabe zu diesem Themengebiet geschieht derzeit bedarfsorientiert.

Ziel:

Schulen sollen flächendeckend Zugang zu diesen Informationen durch deren Aufnahme in den Präventionsteil des neuen Notfallordners und durch die Erweiterung bestehender Module der Beratungslehrkräfteausbildung erhalten. Für weitere Handlungs- bzw. Arbeitsfelder sollen im Rahmen der IMAG Vereinbarungen über geeignete Schritte und Kommunikationsformen abgestimmt werden.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

Fortbildungsangebote der Landesfachstelle PsG.nrw

(MKJFGFI): In den Fortbildungsangeboten der Landesfachstelle PsG.nrw, die sich an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe richten, sowie in entsprechenden Qualifizierungen der beiden Landesjugendämter wurde im Berichtszeitraum über die rechtlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes informiert. Hierbei stehen der Schutzauftrag und die Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII im Fokus, wenn Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, etwa durch sexualisierte Gewalt, wahrnehmen. Zudem wurden Unterstützungsmöglichkeiten in der Einschätzung von potenziellen Gefährdungslagen durch die insoweit erfahrene Fachkraft und in Umsetzung von Interventionen erörtert.

Auch in den verschiedenen Fortbildungen zum Landeskinderschutzgesetz NRW, die im Berichtszeitraum stattgefunden haben, wurden die Verfahren zum Schutzauftrag thematisiert. Denn die Anwendung fachlicher Mindeststandards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach den Empfehlungen der Landesjugendämter³ stellt einen besonderen Schwerpunkt des Landeskinderschutzgesetzes NRW dar.

Informationsangebote des Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen

(MAGS): Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) hat für das Gesundheitswesen im Allgemeinen, aber auch für einzelne Berufsgruppen im Besonderen (z.B. Hebammen/Entbindungspfleger, Gynäkologinnen/Gynäkologen, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten usw.) Handouts und Kitteltaschenkarten entwickelt, mit denen – zusätzlich zu fachlichen Erläuterungen zum Kinderschutz - auch über den rechtlichen Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, insbesondere über § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ informiert wird.

Beispielhaft wird nachfolgend die Kitteltaschenkarte dargestellt:



Gefördert vom
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Stufe 1	› Anhaltspunkte für eine Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen	Fachliche Beratung durch... » Fachkraft im eigenen Versorgungsbereich (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Pädagogik) oder » Insoweit erfahrene Fachkraft (pseudonymisiert)
Stufe 2*	› Erörterung der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Ressourcen und Belastungen beachten)	
Stufe 3*	› Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm). › Für Angehörige von Heilberufen gilt: Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden.	
Stufe 4	› Zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an den meldenden Berufsgeheimnisträger.	

* Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW berät alle Akteure im Gesundheitswesen. Bei Fragen zur Befundbeurteilung oder dem weiteren Vorgehen können Sie uns unter 0221 478-40800 anrufen. Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten anonym. Sie erreichen uns werktags in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail: kkg-nrw@uk-koeln.de. Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kkg-nrw.de.

Erstellt in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin, F. Schwier

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

[...]

P.2312084; Stand: 13.12.2023

Auf der Homepage des KKG NRW⁸ sind sämtliche Arbeitsmaterialien kostenlos abrufbar.

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, MKW) Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention

Beschreibung:

Die Prävention von und der Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie der Umgang mit entsprechenden Verdachtsfällen (sowie das Thema Kinderschutz im Allgemeinen) spielen bislang keine oder eine nachgeordnete Rolle in den Ausbildungsgängen relevanter Berufsgruppen. Sie gehören bislang auch in keinen verpflichtenden Kanon. Aufgrund der Bedeutung des Themas – und der Notwendigkeit, Fachpersonal in den Handlungsfeldern dazu grundständig auszubilden – sollen in Ausbildungscurricula entsprechende Veränderungen erzielt werden.

Die für die Einrichtung von Studiengängen zuständigen, rechtlich selbständigen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen widmen sich in zahlreichen Lehrangeboten und Forschungsprojekten der angeführten Thematiken.

Ziel:

Das Thema Kinderschutz soll, mit seiner speziellen Ausprägung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, möglichst durch die Aufnahme in die einschlägigen Richtlinien und Lehrpläne zum Pflichtbestandteil in der Fachschulausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin werden.

Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe die sich in Umsetzung des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) „Prävention sexualisierter Gewalt“ gebildet hat, ergreift die Chance, das Thema „Verankerung von Handlungskompetenzen in Ausbildungs- und Studiengängen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ voranzubringen. Darüber hinaus soll auf der Bundesebene die neue ärztliche Approbationsordnung mitgestaltet werden, um das Thema „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ darin zu verankern.

⁸ www.kkg-nrw.de

Der Landesregierung stehen Expertinnen und Experten aus den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Verfügung, um gemeinsam Fragen der Verankerung des Themas Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Studium zu erörtern. In der Ausbildung von Juristinnen und Juristen ist diese Thematik derzeit Gegenstand der universitären Ausbildung im Schwerpunktbereich der Kriminologie und kann im Rahmen von Vorlesungen behandelt werden.

Einen weiteren wesentlichen Bereich betrifft die Ausbildung zum Polizeidienst. Der Bachelorstudiengang des Polizeivollzugsdienstes vermittelt den Studierenden u.a. Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung. So werden zu Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie zur Kommunikation mit Opfern und Zeugen die Besonderheiten bei der Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern im Grundsatz vermittelt. Auch sind Sexualdelikte und explizit der sexuelle Missbrauch Unterrichtsinhalt.

Im Modul Viktimologie sind verschiedene Aspekte übergreifend im Lehrplan enthalten. Entsprechende Lehrinhalte zum Opferschutz werden auch in anderen Modulen aufgegriffen und im fachpraktischen Training sowie in den Praktika in den Kreispolizeibehörden vertieft.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

[AG der JFMK „Verankerung von Handlungskompetenzen in Ausbildungs- und Studiengängen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“](#)

(MKJFGFI): Am 31.08.2023 hat die erste Sitzung der AG „Verankerung von Handlungskompetenzen in Ausbildungs- und Studiengängen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ stattgefunden. Es waren zunächst Vertretungen aus den Ländern Brandenburg, Sachsen, Hessen, Baden-Württemberg sowie des Bundeskriminalamts anwesend. Vertreten waren dabei die Bereiche Schule, Polizei, Justiz, Frühkindliche Bildung. Es wurde sich verständigt, zunächst eine Abfrage über bestehende Verankerungen von Kinderschutz im Bereich Ausbildung/Studium vorzunehmen und im Ergebnis dieser, das weitere Vorgehen zu erörtern. Verankerung des Themas „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ in der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte

(MAGS): Das Thema „Kindeswohlgefährdung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ wurde im aktuellen Entwurf der neuen Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen in den Grundlagenkenntnissen unter den Begriffen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung aufgenommen. Darüber hinaus wurden diese Grundlagen in den Prüfungsinhalten des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung aufgenommen. Das Inkrafttreten der Verordnung ist im Jahr 2027 vorgesehen.

[Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz \(JFMK\): „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ \(Mai 2022\)](#)

(MKJFGFI): Es wird auf den Abschnitt „Entwicklungen auf Ebene des Bundes“ am Ende dieses Berichts (S. 57f) sowie auf die Aktualisierung des Umsetzungsstands bei der Maßnahme „Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in Ausbildung und Studium verankern“ (S. 21) verwiesen

[\(MKJFGFI\) „Allgemeiner Sozialer Dienst in Jugendämtern“ – Ein \(hochschulübergreifendes\) Modell zur Erprobung feldspezifischer Qualifizierung in Bachelorstudiengängen Sozialer Arbeit“](#)

Die Idee der sogenannten ASD-Vertiefungsspur ist es, Studierende der Sozialen Arbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst in Kontakt zu bringen und bereits im Studium Möglichkeiten der Vertiefung für dieses Handlungsfeld aufzuzeigen. Gemeinsam zwischen den in den regionalen Projektclustern beteiligten Hochschulen und Jugendämtern sollen Studierende in Praxisphasen des Studiums gute Erfahrungen im ASD sammeln und als mögliche zukünftige Fachkräfte „auf

die Spur“ gebracht werden. Studierenden soll damit eine Orientierung erhalten, welche Kenntnisse und Fähigkeiten von Fachkräften im ASD erwartet werden, um sich mit relevanten Fachinhalten vertieft beschäftigen zu können. Dies soll v.a. durch eine intensivere Verzahnung zwischen Praxis und Hochschulen zu einem gesellschaftlich wichtigen Thema (Kinderschutz, Prävention, Kindeswohl, Kinderrechte) geschehen. Die teilnehmenden Hochschulen kennzeichnen einen Pfad durch das vorhandene modulare Angebot und gestalten die Praxis gemeinsam mit den Jugendämtern (z.B. auch durch Lehraufträge für ASD-Mitarbeitende). Der Projektantrag liegt Anfang 2024 vor und das Projekt steht somit in den Startlöchern.

(IM, MSB) Schulfahndungen fortführen

Beschreibung:

Soweit die Identität unbekannter Missbrauchsoffer durch andere und weniger einschneidende Maßnahmen nicht geklärt werden kann, besteht die Möglichkeit einer zwischen der Polizei NRW, dem BKA und dem Ministerium für Schule und Bildung abgestimmten Schulfahndung.

Bei einer Schulfahndung handelt es sich um eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung, die mittels richterlichem Beschlusses angeordnet wird. Die Voraussetzung für eine Schulfahndung sind das Vorliegen einer kinder- oder jugendpornographischen Bild- oder Videodatei, die einen Deutschlandbezug erkennen lässt und die Annahme, dass der Missbrauch zum Zeitpunkt der Fahndung noch andauert.

Der Ablauf der Schulfahndung erfolgt über ein abgestimmtes Verfahren. Hiernach werden – wie bereits im Jahr 2011 zwischen dem MSB NRW und dem LKA NRW abgestimmt – im Falle einer initiierten Schulfahndung bis zu 6.000 Schulen in NRW informiert. Jeder beteiligten Schule werden verschlüsselte Zugangsdaten für den Fahndungsserver zum Download einer Lichtbildmappe zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss dieses Vorgangs sind die Schulleiterinnen und Schulleiter angewiesen, mögliche Hinweise ebenfalls über den Fahndungsserver an das Landeskriminalamt zurückzumelden.

Schulfahndungen in Nordrhein-Westfalen (i. d. R. ein bis zwei pro Jahr) werden über einen Server des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe umgesetzt. Die übermittelten Bilder zeigen ausschließlich bekleidete Personen oder die Gesichter der Kinder und sollen Lehrerinnen und Lehrern vorgelegt werden.

Gemäß der Vorgabe in dem gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, unterstützen die Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Sinne des § 58 Schulgesetzes NRW die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von sexuellen Missbrauchsstraftaten im Rahmen von Schulfahndungen.

Ziel:

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Bildaufnahmen sind schwerste Straftaten, die enormes Leid verursachen. Solange Missbrauchsoffer nicht identifiziert sind, dauern die Missbrauchshandlungen regelmäßig an. Insofern ist es dringend geboten, das Teilnahmeverhalten der Schulen positiv zu beeinflussen, um die Wirksamkeit der Schulfahndung zu optimieren. Dies kann nur durch ein gemeinsames Verständnis und eine enge Zusammenarbeit gelingen.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Die Maßnahme „Schulfahndung“ hat sich bewährt. Die Erfolgsquote aller Schulfahndungen beträgt über 60 Prozent. Ziel ist es, das Teilnahmeverhalten der Schulen noch weiter zu steigern, da jede einzelne Teilnahme zur Identifizierung eines Missbrauchsoffers und somit zur Beendigung der Missbrauchshandlung führen kann.

(MKJFGFI, MSB, IM, MAGS) Kinderschutzhotline (Hilfetelefon Sexueller Missbrauch) stärker bewerben

Beschreibung:

Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 555 30 ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in fachlicher Verantwortung des Vereins N.I.N.A. e.V. Es richtet sich an Jugendliche, Erwachsene, das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen sowie an Fachkräfte. Es kann als vertrauliche und anonyme Anlaufstelle auch für akut betroffene Kinder und Jugendliche dienen (zusätzlich besteht ein Online-Portal). Informationen zur Kinderschutzhotline sind im schulischen Notfallordner enthalten und werden sowohl im Bildungsportal als auch in den sozialen Medien genannt.

Ziel:

Dieses Angebot soll in Nordrhein-Westfalen durch geeignete Maßnahmen bekannter gemacht werden, z.B. durch die Nutzung der Social-Media-Kanäle der Landesregierung und ihrer Partnerinnen und Partner in den Handlungsfeldern, die Aufnahme des key visuals auf Internet-präsenzen, den Einbezug landesweiter Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die regelmäßige Nennung der Hilfsnummern im Zusammenhang mit Sachthemen im Bildungsportal, etc.

Eine Aufnahme der Hilfsnummern in den schulischen Notfallordner an zentraler Stelle ist sowohl im Notfallteil als auch im Präventionsteil des Notfallordners geplant. Sie soll auch im Rahmen einer Notfallordner-App zur Verfügung stehen.

Umsetzungsstand:

Organisationseinheiten Kriminalprävention und Opferschutz

(IM): Gemäß Erlass des IM vom 21.02.2021 an alle 47 nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden bewerben die Organisationseinheiten der Kriminalprävention und des Opferschutzes das Präventionsangebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aktiv und weisen in ihren Vorträgen und Beratungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen regelmäßig auf das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch hin.

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt

(MKJFGFI) Die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt hat im Frühjahr 2022 die Übersicht zu Hilfsangeboten für Betroffene und deren Angehörige auf ihrer Internetseite ausgebaut. Neben dem Verweis und der Verlinkung auf das Hilfeportal Sexueller Missbrauch, auf dem das Hilfetelefon präsent angeboten wird, findet sich nun in der Rubrik „Service“ unter Hilfe und Beratung auch eine Suchmaschine zu regionalen Unterstützungsangeboten. Auch auf dem im Mai 2022 veröffentlichten Internetportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist auf der Startseite das Hilfeportal Sexueller Missbrauch verlinkt. Zudem findet sich auf der Internetseite zur Prävention sexualisierter Gewalt des MKJFGFI⁹ eine Verlinkung zum Internetangebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Dort gelangen Interessierte zum Hilfeportal.

(MKJFGFI) Förderung von Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat und Förderung von Mädchenhäusern

Beschreibung:

Die Landesregierung fördert zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat. Dazu gehört die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat beim Mädchenhaus Bielefeld e.V.

⁹ www.mkjfgfi.nrw

Die Kontaktaufnahme ist persönlich, per Telefon, Onlinechat oder über die Sozialen Medien möglich¹⁰. Außerdem wird die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat von agisra e. V. in Köln gefördert, die persönlich, per Telefon und per Mail erreichbar ist.

Die Landesregierung fördert zudem das Mädchenhaus Bielefeld, das Mädchenhaus Düsseldorf – Pro Mädchen, das Mädchenhaus Herford – Feminina Vita, das Mädchenzentrum Gelsenkirchen sowie das Mädchenhaus Köln – Lobby für Mädchen. Es werden Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Frauen in besonderen Lebenslagen gefördert, die unter anderem auf der Flucht, im Herkunftsland und/oder in Einrichtungen (sexualisierte) Gewalterfahrungen gemacht haben. Zu den Angeboten gehören auch Empowermentworkshops für geflüchtete Mädchen und junge Frauen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt, sowie Gruppenangebote für Mädchen zur Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen. Darüber hinaus werden seitens der Landesregierung dauerhaft Plätze für Mädchen vorgehalten, die von Zwangsheirat bedroht sind, davon 1 Platz für Mädchen mit Behinderung.

Ziel:

Die Förderungen tragen dazu bei, den Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen nachhaltig zu verbessern, die Resilienz zu stärken und die Fachöffentlichkeit gezielt für dieses Thema zu sensibilisieren.

Umsetzungsstand:

Im Rahmen des Ausbauprogramms für die spezialisierte Fachberatung des Familienministeriums werden zusätzlich die Mädchenhäuser an den Standorten Bielefeld, Düsseldorf, Herford, Gelsenkirchen und Köln gestärkt. Diese Beratungsstellen nehmen mitunter auch insbesondere Mädchen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung in den Blick.

Zeit-/ Finanzierungsplan:

Das MKJFGFI fördert die Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat in Höhe von rund 310.000 Euro jährlich. Für die Förderung der Mädchenhäuser standen im Haushalt des MKJFGFI im Jahr 2023 rd. 1,15 Millionen. Euro zur Verfügung.

(JM, IM, MKJFGFI, MAGS, MSB) Interdisziplinäre Handreichung „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Beschreibung:

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit dem Kinderschutz befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitiges Erkennen möglicher Missbrauchstaten kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Betroffener eine besondere Bedeutung zu.

Ziel:

Durch eine interdisziplinäre Handreichung für die Akteure im Kinderschutz soll eine noch reibungslosere Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Polizei, Justiz, Schulen und dem Gesundheitssektor gewährleistet werden, die von gegenseitigem Verständnis für die ineinandergreifenden Kompetenzen geprägt ist.

Meilenstein:

Zum „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ am 18. November 2023 wurde unter Federführung des Ministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Ministerium für Schule und Bildung eine Handreichung für mehr Sicherheit im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche herausgegeben.

¹⁰ www.zwangsheirat-nrw.de

Diese Handreichung unterstützt die beruflich mit Kindern und Jugendlichen befassten Akteure, also insbesondere Fachkräfte in Kindertagesstätten, Jugendzentren und Beratungsstellen, Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer und Ärztinnen und Ärzte. Dabei kommt der Vernetzung und dem wirksamen Ineinandergreifen verschiedener Akteure eine zentrale Bedeutung zu. Die Handreichung bietet hierfür eine hervorragende Grundlage, indem sie alle Beteiligten unterstützt, die Schnittstellen und Kompetenzen aller am Kinderschutz Beteiligten reibungslos zu nutzen, und für die notwendige Handlungssicherheit sorgt. Sie stellt quasi einen praktischen Kompass dar, der weiterhilft, wenn es schnell gehen muss und keine Fehler passieren dürfen und kann im Ernstfall als „Checkliste“ genutzt werden.

Durch das so entstehende Wissen wird es möglich, dass Jugendämter, Polizei, Justiz, Schulen und der Gesundheitssektor noch reibungsloser als bisher zusammenarbeiten.

(JM, MKJFGFI) Informationsfluss zwischen Familiengerichten und Jugendamt im SGB VIII klarer definieren (ressortübergreifender Prüfauftrag)

Beschreibung:

Nicht immer funktioniert der Informationsfluss zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern reibungslos. So erreichen teilweise wichtige Informationen aus anderen Bereichen des Jugendamtes nicht die dort zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter bzw. werden nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert an das Familiengericht weitergegeben. Manchmal nimmt auch die zuständige Sachbearbeitung des Jugendamts überhaupt nicht an einem gerichtlichen Termin teil oder entsendet nur einen Vertreter, der nicht immer aktenkundig ist. Umgekehrt finden in seltenen Fällen auch solche Aspekte Eingang in die Entscheidungen des Familiengerichts, die dem Jugendamt vorher nicht bekannt waren.

Ziel:

Ziel muss es sein, dass dem Familiengericht und dem Jugendamt die jeweils fallrelevanten Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Erforderlich ist eine Diskussion über die Fälle, in denen Informationen nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert vom Jugendamt an das Familiengericht oder vom Familiengericht an das Jugendamt übermittelt wurden. Es müssen die Kernprobleme identifiziert werden, an denen man ansetzen kann.

Meilenstein:

Dieses Thema ist im Rahmen der Reform des SGB VIII aufgegriffen worden. Dabei wurden die Berichtspflichten des Jugendamts in Gestalt gesteigerter Verpflichtungen zur Vorlage eines Hilfeplans an das Familiengericht gestärkt, § 50 Absatz 2 SGB VIII. Außerdem ist vorgesehen, dass das Jugendamt das Familiengericht im Anhörungstermin über den Stand des Beratungsprozesses informiert. Ob diese Maßnahmen den gewünschten Erfolg zeigen werden oder ggf. noch einer Ausweitung bedürfen, bleibt zunächst abzuwarten.

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, StK) Lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz / zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützen

Beschreibung:

Der systematische Austausch und die verlässliche Kooperation zwischen den vor Ort für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt bedeutsamen Berufsgruppen, Stellen und Einrichtungen gehört zu den wesentlichen Bausteinen einer gelingenden Prävention.

Vor Ort in den Städten und Gemeinden gibt es für diesen Bereich zum Teil gut funktionierende Netzwerke und auch andere Formen und Formate wie Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Clearingstellen für den Kinderschutz, Qualitätszirkel oder noch andere (interdisziplinäre) Strukturen. Die fachlichen Ansätze und Strukturen sind unterschiedlich und je nach Möglichkeit vor Ort von unterschiedlicher Reichweite und Qualität.

Ziel:

Im Sinne einer regelmäßigen, kontinuierlichen und verbindlichen Kooperation der verschiedenen für den Kinderschutz zuständigen Akteurinnen und Akteure aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern soll die Vernetzung der Beteiligten gestärkt werden. Dies soll dazu beitragen, die Kenntnis der Akteurinnen und Akteure vor Ort und das Verständnis angrenzender Bereiche zu vertiefen. Durch eine konsequente Einbindung von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII und ggf. lokalen Fachberatungen o.ä. kann die Vernetzung darüber hinaus einen zusätzlichen fachlichen Mehrwert erfahren. Dazu können weiterhin z.B. auch übergreifende Fortbildungs- oder Qualifizierungsangebote vor Ort beitragen.

Umsetzungsstand:

Bitte entnehmen Sie den aktuellen Umsetzungsstand auf Seite 9 (Netzwerke Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW).

(MKJFGFI, IM, MAGS) Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen

Beschreibung:

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit mehr als 30 regional agierende Netzwerke zur anonymen Spurensicherung (ASS), die überwiegend aus Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen, rechtsmedizinischen Instituten, Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bestehen. Diese arbeiten mit Spurensicherungssets für die anonyme Spurensicherung, zu deren Standardisierung und Bereitstellung das IM im November 2018 beauftragt wurde. Hierfür wurden dem Haushalt des Innenressorts zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Spurensicherungssets erfolgt zentral durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW). Anschließend erfolgt die Verteilung der Spurensicherungssets an die Bedarfsträger vor Ort.

Ziel:

Die Netzwerke zur anonymen Spurensicherung verfolgen einerseits das Ziel, Spuren sexualisierter Gewalt durch Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern oder durch niedergelassene Medizinerinnen oder Mediziner zu dokumentieren und dann anonym gerichtsfest zu sichern. Andererseits ist es aber auch ein Anliegen, den betroffenen Frauen durch ihre Weitervermittlung an eine kompetente Beratungseinrichtung Schutz und Hilfe zu gewähren

Umsetzungsstände:

Die Bereitstellung der Spurensicherungssets durch das Land erfolgt turnusgemäß durch das LZPD NRW.

Die Netzwerke zur anonymen Spurensicherung werden regional unterschiedlich finanziert und zum Teil auch mit ehrenamtlichen Einsatz ermöglicht. Seit 2015 können regionale Kooperationen zur anonymen Spurensicherung in Nordrhein-Westfalen Fördermittel des Landes in Höhe von jeweils bis zu 7.000 Euro jährlich erhalten. Die beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Fördersumme für die Unterstützung der örtlichen Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und jugendlichen Mädchen beträgt insgesamt jährlich rund 400.000 Euro.

Gemäß § 132 k SGB V in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V gehören Leistungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung zum Katalog der Krankenbehandlung. Zur Umsetzung dieser Neuregelung in Nordrhein-Westfalen laufen seit Ende September 2021 Vertragsverhandlungen des Landes mit Vertretungen der gesetzlichen Krankenkassen und weiteren Akteurinnen und Akteuren, die im ersten Quartal 2024 abgeschlossen werden sollen.

Die Qualitätssicherung einer gerichtsfesten vertraulichen Spurensicherung gewährleistet das Land durch Förderung des Projektes „iGOBSIS-pro – Nachhaltige, flächendeckende Gewaltopferversorgung in einem kombiniert zentral-dezentralen Ansatz“ der Universitätsklinik Düsseldorf. Die Förderung des bislang im Rahmen des EU-Programms „Leitmarkt Gesundheit“ geförderten befristeten Modellprojekts wird seit September 2022 durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fortgesetzt.

Das Projekt ist ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung der o.g. Neuregelung im SGB V. Kernelemente des Projektes sind die Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten und die Schulung von medizinischem Fachpersonal, das Bereitstellen einer digitalen Dokumentationsplattform sowie die Beratung der die anonyme Spurensicherung durchführenden Medizinerinnen und Mediziner durch die Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf.

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, StK) Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“

Beschreibung:

Am 24. November 2022 hat die Landesregierung das Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“¹¹ veröffentlicht. Dieses steht der Fachlandschaft und breiten Öffentlichkeit nun dauerhaft als Informationsangebot zur Verfügung.

Das erste Jahr in dem die Webseite online ist, hat gezeigt, dass sie in der (Fach-) Öffentlichkeit großen Anklang gefunden hat. Das Portal, das sowohl für alle Professionen, die mit dem Schutz von Kindern befasst sind, als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger Informationen und Anregungen bereithält, erfreut sich konstant hoher Zahlen an Besuchern.

Ziel:

Die Webseite wird fortlaufend auf nötige Anpassungsbedarfe überprüft, um sie auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zusätzlich soll sie stetig weiterentwickelt werden, um den Nutzerinnen und Nutzern weitere hilfreiche Angebote bieten zu können.

Umsetzungsstand:

In dem vorliegenden Berichtszeitraum wurden einige Erneuerungen vorgenommen. Der Offene Ganztag im Primarbereich hat eine größere Beachtung erfahren und wird dies in den kommenden Jahren auch weiterhin, um dem 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich gerecht zu werden.

Weiterhin wurde eine Kooperationsbibliothek angelegt sowie weitere Glossarbegriffe eingebunden. Beide sollen den Nutzenden helfen, sich besser in Themen einzufinden.

Auch für das kommende Jahr 2024 sind bereits Neuerungen geplant. Ein Schwerpunkt im Jahr 2024 wird die Unterstützung von Fachkräften in datenschutzrechtlichen Fragen sein.

c. Maßnahmen in den Ressorts

1. Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen stärken

In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen der Ressorts aufgeführt, die darauf ausgelegt sind, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren und in ihrem Handeln zu stärken (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 22).

¹¹ <https://www.kinderschutz.nrw/>

(MSB) Prüfung der Lehr- und Bildungspläne zur Medienkompetenz

Beschreibung:

Der Medienkompetenzrahmen (MKR) ist neben anderen ein Bezugsdokument, wie u.a. die Leitlinie BNE oder der Aktionsplan „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“, die bei der Überarbeitung aller Kernlehrpläne (KLP) und Lehrpläne genutzt werden.

Ziel:

Die KLP und Lehrpläne weisen ausgehend vom Medienkompetenzrahmen verpflichtende Inhalt und Kompetenzen aus, die Grundlagen sind für Unterrichtsvorhaben mit dem Ziel, u.a. gegen sexualisierte Gewalt im Netz zu sensibilisieren. Das Projekt „Medienscouts“ (Landesanstalt für Medien NRW und MSB) sensibilisiert Schülerinnen und Schüler in einem peer-to-peer-Ansatz.

Umsetzungsstand:

Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, zu der alle Fächer fachangemessen, sinnvoll und kumulativ über den jeweiligen Bildungsgang beitragen. Die KLP für die Gymnasien S I sind bis 2019, für Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Gesellschaftslehren an Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschule sowie die Lehrpläne für die Primarstufe im Anschluss überarbeitet worden. Die KLP weiterer Fächer in der S I sowie die für die Gymnasiale Oberstufe werden zurzeit überarbeitet. In zugehörigen Implementations- und Unterstützungsmaterialien, wie z.B. beispielhaften schulinternen Lehrplänen, wird dies zudem aufgegriffen und für den Unterricht exemplarisch illustriert.

(MSB) Verbesserung einer flächendeckenden Angebotsstruktur an Schulen für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Beschreibung:

Örtliche Angebote von lokalen Fachberatungsstellen zur Prävention sollen von Schulen genutzt werden und Kooperationen geschlossen werden.

Ziel:

Schulen sind aufgefordert, örtliche Kooperationen zu bilden und örtliche Angebote im Präventionsbereich für die unterschiedlichen Zielgruppen wahrzunehmen.

Umsetzungsstand:

Durch die Änderung des § 42 Absatz. 6 und des § 65 Absatz 2 Nr. 14 SchulG vom 09.03.2022 werden Schulen verbindlich aufgefordert, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hierbei ist die Einbindung der Schulkonferenz der jeweiligen Schule verpflichtend. Schutzkonzepte sind daher partizipativ zu entwickeln und sollen lokale Fachberatungsstellen einbinden. Das Landeskinderschutzgesetz, am 1.5.2022 in Kraft getreten, verpflichtet zudem die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) dazu, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hinzuwirken. Für Grundschulen, die auch Offene Ganztagschulen sind, bietet sich eine übergreifende Schutzkonzeptentwicklung „für den ganzen Tag“ somit sinnvollerweise an.

Ebenso sollen Schulen durch das neue Landeskinderschutzgesetz verstärkt in die Netzwerkarbeit miteingebunden werden.

(MSB) Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt flächendeckend an Schulen erstellen

Beschreibung:

Die Angebotsstruktur ist regional sehr unterschiedlich und hängt vom Engagement einzelner Akteure in Schulen und bei außerschulischen Einrichtungen/Angeboten ab.

Ziel:

Ziel ist es, Info-Veranstaltungen z.B. im Rahmen von Klassenpflegschaftsversammlungen (Eltern) oder Thementagen an Schulen durchzuführen.

Umsetzungsstand:

Die Änderung des Schulgesetzes vom 09.03.2022 sieht eine Beteiligung der Schulkonferenz der jeweiligen Schule bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes vor. Hierdurch wird die gesamte Schulgemeinschaft in die Umsetzung der Schutzkonzepte eingebunden. Ebenso sollen Schulen durch das neue Landeskinderschutzgesetz NRW verstärkt in die Netzwerkarbeit miteingebunden werden. Dieses ist eine wichtige Grundlage für eine effiziente Schulentwicklungsarbeit mit vielen Beteiligten. Der Schulentwicklungsprozess in den Schulen dauert fort und ist landesweit initiiert.

(MKJFGFI) Verstärkung theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Beschreibung:

Theaterpädagogische Ansätze bieten die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen. Für Situationen, in denen ihre Grenzen überschritten werden, können Theaterstücke Leitplanken und Orientierung vermitteln. Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch eine andere Haltung zu sich selbst und zu ihrer Umwelt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits erfolgreiche und vielfach erprobte altersgemäße Ansätze insbesondere auch zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Durch das Empowerment von Kindern und Jugendlichen durch theaterpädagogische Ansätze werden zugleich weitere Zielgruppen wie Eltern, Lehr- und Fachkräfte für die Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

Ziel:

In der Kooperation mit (freien) Theatern oder anderen geeigneten Einrichtungen sowie entsprechenden Fachleuten sollen Initiativen ergriffen werden, theaterpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt in Nordrhein-Westfalen zu erweitern. Auch kulturpädagogische Angebote anderer Sparten können einbezogen werden.

Umsetzungsstand:

Neben der Recherche passender Organisationen und bestehender theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen fand im Jahr 2021 ein Dialogprozess zwischen dem MKJFGFI dem MSB und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu der Frage statt, ob und wie deren Initiative gegen sexuellen Kindesmissbrauch – „Trau Dich!“, deren Kern ein Theaterstück ist, in Nordrhein-Westfalen flächendeckend übernommen werden kann. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht gefallen. Der Fokus der Arbeiten im Berichtszeitraum lag auf der Stärkung von Netzwerken.

Die Wiederaufnahme von Gesprächen mit der Landschaft der Kinder- und Jugendtheater sowie der Landestheater ist für 2024 geplant.

2. Orte für Kinder und Jugendliche sicher machen (Prävention)

In Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig oder einen größeren Teil des Tages aufhalten, oder in Angeboten, an denen sie teilnehmen, muss ihr Schutz vor sexualisierter Gewalt bestmöglich gewährleistet sein (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 22-23). Hier finden sich jene Maßnahmen der Ressorts, die dazu beitragen.

(MKJFGFI) Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt und deren Regionalstellen

Beschreibung:

Mit dem Ziel die Prävention von und die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche landesweit und flächendeckend fachlich weiterzuentwickeln, hat das Jugendministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Sommer 2020 in Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e. V. die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) in Köln eingerichtet. Sie ist bundesweit die erste landesweite Fachstelle zu dieser wichtigen Thematik. Die Landesfachstelle fungiert als allgemeine Anlaufstelle für Fachkräfte und Personal besonders der freien Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsam mit Trägern und Einrichtungen im Feld soll sie fachliche Empfehlungen für die praktische Arbeit im Kinderschutz entwickeln, die Umsetzung von Schutzkonzepten beraten und durch Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Materialangebote unterstützen. Sie initiiert und koordiniert, informiert, berät und vernetzt zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und stärkt dadurch bestehende Strukturen in der Präventions- und Interventionslandschaft.

Ziel:

Ziel der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt ist die möglichst flächendeckende Versorgung mit Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangeboten. Um dieses Ziel im ganzen Land auf einem gleichhohen Qualitätsniveau realisieren zu können, ist in jedem Regierungsbezirk eine Regionalstelle der Landesfachstelle eingerichtet worden. Gemeinsam und auch jede Stelle mit speziell für ihre Standorte zugeschnittenen Angeboten, unterstützen sie die Akteur:innen im Land bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Umsetzungsstand:

Landesfachstelle:

Die Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten der Landesfachstelle während des Berichtszeitraums finden sich an verschiedenen Stellen in diesem Bericht wieder, z.B. die durchgeführten Fortbildungen und Fachtagungen (s. S. 39 f.), Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen oder die Fortbildung „Schutzkonzeptberater:in – Prozesse in Organisationen begleiten“ (s. S. 31., 33).

Regionalstellen: Einen ausführlichen aktuellen Stand zu den Regionalstellen finden Sie auf S. 4 ff. des Berichts.

(MKJFGFI) Flächendeckende Umsetzung von Schutzkonzepten und -prozessen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen

Beschreibung:

Der offene Ganztag an Grundschulen, Vereine, Freizeiteinrichtungen und -angebote, etc. sind Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. Hier kann es vorkommen, dass Kinder und Jugendliche der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden (auch durch peers), bzw. sich mit Bezug auf erlebte Gewalterfahrungen nicht vertrauensvoll mitteilen zu können.

Ziel:

Pädagogische Einrichtungen und Institutionen sollen Konzepte zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt entwickeln und flächendeckend umsetzen. Präventive Schutzkonzepte sollen in den kommenden Jahren derart umgesetzt werden, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt sicher sein können und über kompetente Ansprechpersonen verfügen. Ein wesentlicher Motor dieser Entwicklung ist das geplante Landeskinderschutzgesetz NRW; die Umsetzung in den Einrichtungen und Angeboten wird durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt unterstützt.

Umsetzungsstand:

Mit der Inkraftsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW im Mai 2022 hat die Landesregierung umfassende rechtliche Regelungen zur flächendeckenden Entwicklung und Einführung von Konzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor

Gewalt (Kinderschutzkonzepte) verankert. Schutzkonzepte sollen in Einrichtungen und Angeboten nach § 11 Abs. 2 bis 5 entwickelt, angewandt und überprüft oder es soll auf deren Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hingewirkt werden.

Um den veränderten Rahmenbedingungen und dem erhöhten Bedarf an fachlicher Unterstützung und Beratung zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten Rechnung zu tragen, werden landesweit analoge und online-basierte Fortbildungen angeboten.

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt informiert zudem auf ihrer Internetseite über landesweite, bundesweite und online bereitgestellte Fortbildungsangebote. Des Weiteren hat sie eine umfangreiche Seite mit hilfreicher Fachliteratur, unterstützenden Videos, Materialien und Online-Tools entwickelt, die Trägern und Einrichtungen im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung nützlich sein können. Die Inhalte werden weiterhin über den regelmäßig erscheinenden Newsletter und über social media an Fach- und Leitungskräfte herangetragen.

Darüber hinaus bietet die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt seit Herbst 2022 die Fortbildung „Schutzkonzeptberater:in für NRW - Prozesse in Organisationen begleiten“ an.

Die vier Module mit jeweils zweitägigen Blockseminaren gewähren einen Überblick über die Inhalte und Prozessbedingungen bei der Begleitung und Beratung einer Schutzkonzeptentwicklung. Die Teilnehmenden sind anschließend befähigt, die Begleitung von Schutzkonzept-Prozessen in möglichst vielen Organisationen und Institutionen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen beraten und begleiten zu können.

Zudem wurden in Kooperation mit beiden Landesjugendämtern in NRW je zwei zweitägige Fortbildungen für Kita-Fachberatungen zum Thema Schutzkonzeptberatung durchgeführt.

(MKJFGFI) Implementierung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen

Beschreibung:

Kindertageseinrichtungen sind zentrale Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Die Bedeutung des Schutzes von Kindern auch unter Berücksichtigung der Prävention sexualisierter Gewalt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen hoch. Kindertageseinrichtungen sind wesentliche Akteure im Kinderschutz und bei der Prävention sexualisierter Gewalt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass neben dem Schutz von Kindern in den Einrichtungen auch die Einrichtung als Schutzraum für die Kinder weiterentwickelt wird.

Ziel:

Kindertageseinrichtungen sollen auf der Grundlage einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertageseinrichtungen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB VIII sicherzustellen.

Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten zielt auf das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und auf die Schaffung eines Umfelds, das von Kindern als Schutzraum wahrgenommen wird.

Umsetzungsstand:

§ 8a Absatz 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Vereinbarungen mit u.a. Kindertageseinrichtungen, zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Inhalte der Vereinbarungen sind die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Sicherstellung einer Gefährdungseinschätzung beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes, der beratenden Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, des Einbezugs der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, sofern dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird, des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese erforderlich sind, der Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann sowie Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen. Eine Mustervereinbarung wird vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW zur Verfügung gestellt.

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 sieht für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis bzw. für solche, die zukünftig eine Betriebserlaubnis benötigen unter anderem die verbindliche Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt vor. Zur Unterstützung der Träger bei der Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen im Dezember 2021 die Arbeitshilfe „Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ veröffentlicht.

Mit in Kraft treten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurden Kinderschutzkonzepte legal definiert und beinhalten beide o.g. bundesrechtlichen Regelungen.

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW hat die Landesregierung in § 11 Absatz 6 eine rechtliche Regelung geschaffen, mit der vorgesehen ist, dass das Jugendministerium dazu mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte trifft. Der Prozess für die Vereinbarungen wird derzeit vorbereitet.

Die Qualifizierungsmittel für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie der Fachberatung werden im Jahr 2023 strukturiert ausgebracht.

Zusätzlich wurde in 2023 ein Sonderförderprogramm in Höhe von 3 Mio. Euro zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Anwendung von Kinderschutzkonzepten umgesetzt. Das Sonderförderprogramm richtete sich sowohl an freie als auch an kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen.

In 2023 fanden darüber hinaus zahlreiche Fort- und Weiterbildungsangeboten der Landesjugendämter sowie von weiteren Weiterbildungsträger statt.

[\(MKJFGFI\) Implementierung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit](#)

Beschreibung:

Auch in den Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendarbeit im Sport, Jugendreisen etc.) sind Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von hoher Bedeutung. Grundsätzlich ist das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bereits in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit angekommen und es liegen gute Beispiele vor, wie Schutzprozesse bzw. -konzepte in Organisationen, Einrichtungen und Angeboten umgesetzt worden sind. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (2019) weist darauf hin, dass sexualisierte Gewalt häufig bereits in Schulungen für ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen thematisiert wird. Es bestehen praxisorientierte Arbeitsmaterialien, es wird ein System von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aufgebaut und Leitungspersonen übernehmen Verantwortung für das Thema.

Zugleich bleibt die Herausforderung bestehen, dies gleichermaßen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit zu verankern. Dabei ist es zentral, Schutzkonzepte nicht als zeitlich befristetes Projekt, sondern vielmehr als dynamischen Prozess zu verstehen, da insbesondere in der Jugendarbeit mit einem hohen Anteil an Ehrenamtlichkeit gearbeitet wird.

Ziel:

Um der beschriebenen Herausforderung möglichst umfassend gerecht zu werden, soll perspektivisch für die Kinder- und Jugendarbeit eine rechtsverbindliche Regelung geschaffen werden. Denkbar ist, die infrastrukturelle Förderung von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendar-

beit aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW mit dem Vorhandensein von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbinden. Die Einführung von Schutzkonzepten würde somit als konstitutives Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt.

Umsetzungsstand:

Mit dem am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW wurden umfassende rechtliche Regelungen zur flächendeckenden Entwicklung und Einführung von Kinderschutzkonzepten verabschiedet. So sind nach § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW die auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3.AG-KJHG – KJFöG) geförderten Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3.AG-KJHG – KJFöG) verpflichtet, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken. Um die Träger bei diesem Entwicklungsprozess zu unterstützen, stellt das Land ihnen Fördermittel für Fachberatung und Fortbildung zur Verfügung. Diese Mittel sind nunmehr im Kinder- und Jugendförderplan des Landes verankert.

Für die zahlreichen Fach- und Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die mit dem Prozess der Konzeptentwicklung beginnen möchten oder bereits involviert sind, bietet die Landesfachstelle PsG.nrw seit Mai 2022 auf ihrer Homepage die Unterseite „Schutzkonzepte“ mit vertiefenden Informationen zu den einzelnen Elementen und Maßnahmen eines Schutzkonzepts, praktische Tipps und konkrete Beispiele. Abgerundet wird diese Informationsseite durch eine umfassende Materialsammlung, die kontinuierlich ergänzt wird.

Über die einzelnen Elemente und Maßnahmen eines Schutzkonzepts sowie entsprechende Materialempfehlungen wird zudem im Newsletter der PsG.nrw und auf ihrem Instagram-Account (@psg.nrw_landesfachstelle) informiert.

Die Landesfachstelle PsG.nrw bietet darüber hinaus seit 2022 die achttägige Qualifizierungsreihe „Schutzkonzeptberater:in für NRW- Prozesse in Organisationen begleiten“ an, die jährlich einmal stattfindet. Die zwei- und dreitägigen Blockseminare mit vier verschiedenen Modulen bieten einen Überblick über die Inhalte und Prozessbedingungen bei der Begleitung und Beratung einer Rechte- und Schutzkonzeptentwicklung. Die Fortbildung ist eine Qualifizierung für die Planung und Durchführung von längerfristig angedachten Schutzkonzeptbegleitungen. Die Absolvent:innen beraten und begleiten seit ihrem Abschluss als Multiplikator:innen Organisationen und Institutionen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in NRW bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Rechte- und Schutzkonzepten. Aus den Absolvent:innen wurde ein Netzwerk organisiert, das regelmäßig zum kollegialen Austausch und fachlichen Weiterentwicklung tagt. Fachkräfte, die auf der Suche nach Schutzkonzeptberatung sind, können diese über die PsG.nrw anfragen.

(MSB) Implementierung von Schutzkonzepten an Schulen

Beschreibung:

Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in der Schule gibt es nicht. Jede Schule muss ihren eigenen Weg zu ihrem schulischen Schutzkonzept planen und gehen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen im Land und vor Ort. Schutzkonzepte erfordern personelle und finanzielle Ressourcen, die Schulen auch für viele andere Herausforderungen benötigen. Schulen sind derzeit dringend aufgefordert, Schutzkonzepte zu entwickeln.

Ziel:

Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten müssen Schulen sich zukünftig mit Präventionsleitlinien und Interventionsmaßnahmen und deren Umsetzung auseinandersetzen.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Der § 42 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW wurde zum 9. März 2022 geändert. Hiernach ist jede Schule verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Dieses stellt einen neuen Meilenstein im Bereich der Schulentwicklung dar. Präventionsleitlinien werden erstellt und alle am Schulleben Beteiligten sind miteinzubeziehen (siehe auch den nächsten Abschnitt). Der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ ist im Mai 2023 in seiner 3. Auflage neu erschienen. Er enthält wichtige Informationen zur Erstellung von Schutzkonzepten und im Bereich des Kinderschutzes. Zusätzlich zum Notfallordner hat das Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit der Unfallkasse NRW ein Handbuch Krisenprävention veröffentlicht. Es steht allen am Schulleben Beteiligten zum Download zur Verfügung und enthält umfassende Handlungsempfehlungen zur Prävention sexualisierter Gewalt¹². Darüber hinaus wurde im März 2023 der Leitfaden der KMK „Kinderschutz in der Schule“ veröffentlicht. Dieser Leitfaden dient zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Die Schulen sind aufgefordert, sich an diesem Leitfaden zu orientieren.

(MLV und MUNV) Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Natur- und Umweltbildung

Beschreibung:

Die NUA (Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW) führt landesweit vor allem Bildungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der schulischen wie außerschulischen Bildung durch. Aber auch Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an Bildungsangeboten der NUA in Form von „Schüler:innenakademien“ und Einsätzen der Umweltmobile (Lumbricus, der Umweltbus) teil. Die Angebote der landesgeförderten Regionalzentren „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sowie die der BNE-NRW-zertifizierten außerschulischen Lernorte richten sich insbesondere auch an Kinder und Jugendliche.

Wald und Holz NRW erreicht pro Jahr rund 130.000 Kinder und Jugendliche aus formalen Bildungseinrichtungen. Dies erfolgt im Rahmen seiner waldbezogenen Umweltbildungsarbeit im Lernort Wald landesweit als auch in den eigenen Umweltbildungseinrichtungen und Jugendwaldheimen. Die Angebote finden im Rahmen von halb- und ganztägigen Veranstaltungen statt, aber auch während mehrtägigen Lehrgängen samt Übernachtung.

Ziele:

Die Mitarbeitenden der BNE-Regionalzentren setzen sich stärker mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinander und werden diesbezüglich geschult.

Im Rahmen einer Fortbildung von NUA-Beschäftigten soll eine gemeinsame Haltung zum Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erarbeitet und ein interner Prozess zur angestrebten Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für entsprechende NUA-Veranstaltungen angeschoben werden. Entsprechende Ziele gelten ebenfalls für Wald und Holz NRW. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Qualifizierung zur/zum zertifizierten Waldpädagog:in Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Personen mit ehrenamtlichem Engagement, die ihrerseits Veranstaltungen im Wald mit Kindern und Jugendlichen durchführen, entsprechende Module entwickelt werden, um so auch ggfs. externe Veranstalterinnen und Veranstalter für die Thematik zu sensibilisieren.

Meilensteine:

Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinien BNE- Umweltbildungseinrichtungen (FöBNE) ist 2021 ein zusätzlicher Förderanreiz geschaffen worden, indem nun auch entsprechende Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitenden in den BNE-Regionalzentren anteilig finanziell förderfähig sind. Bei den zwei Landesnetzwerktreffen der BNE-Regionalzentren in 2022 standen diversitätsorientierte Bildungsarbeit und Intersektionalität im Mittelpunkt. 2023 wurden modellhaft Kinderschutzkonzepte in BNE-Regionalzentren erarbeitet. Diese werden bei Landesnetzwerktreffen 2024 als Best-Practice vorgestellt und diskutiert.

¹² https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf

Im Rahmen des Qualifizierungsangebots zum/zur BNE-Pädagog:in werden in den Workshops aus der Reihe BNE praktisch die vielschichtigen Themen "Kinderrechte", "Diskriminierungsprävention" und "Inklusion" mit ihren Bezügen zu BNE näher beleuchtet.

Beim Zertifikatslehrgang „Zertifizierte(r) Natur- und Landschaftsführer:in“ wird zurzeit die Lehrgangs- und Prüfungsordnung überarbeitet. Aufgrund der Zielgruppe „Erwachsene“ wird das Thema dort etwas allgemeiner angegangen, da im Gegensatz zur Waldpädagogik in der Regel nicht mit Kindern gearbeitet wird und der Aspekt einer gemeinsamen Unterbringung und Übernachtung entfällt. Im Rahmen der Inhalte zu Kommunikation soll aber zukünftig sensibilisiert werden, v.a. auch im Hinblick auf z.B. einen wertschätzenden Umgang, die Vermeidung von Rollenbildern oder Gendergerechtigkeit.

Mit der Umsetzung der Fortbildung von NUA-Beschäftigten wurde 2022 begonnen. Überdies strebt die NUA in 2024 ihre eigene BNE-Zertifizierung an und hat damit begonnen, die Grundlagen dafür zu erarbeiten und zusammenzutragen. Dazu gehört im Bereich „Mitarbeitende und Qualifikationen“ auch eine Klärung der vorhandenen und zu entwickelnden BNE-Qualifikationen. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Defizite und Fortbildungsbedarfe in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt ermittelt und können in der Folge abgebaut werden.

Wald und Holz NRW strebt in 2024/2025 die Erarbeitung von Schutzkonzepten für die eigenen Einrichtungen sowie die entsprechende Fortbildung von Mitarbeitenden an.

(StK) Abschluss von Qualitätsbündnissen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Beschreibung:

Zur Stärkung der Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport unterstützen Landessportbund und Sportjugend NRW die Vereine, Bünde und Verbände mit zahlreichen Maßnahmen. Um Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport möglichst effektiv vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt zu schützen, wurde ein Qualitätsbündnis gegründet, mit dessen Hilfe eine enge Vernetzung der Vereine, Bünde und Verbände ermöglicht und Fachwissen effektiv transferiert werden kann.

Ziel:

Aufgabe des Qualitätsbündnisses ist die Entwicklung klarer Kriterien und Maßnahmen gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im organisierten Sport. Dazu werden Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb von Verbands- und Vereinsstrukturen installiert. Dabei werden Vereine, Bünde und Fachverbände passgenau bei der Entwicklung von entsprechenden Schutzkonzepten beraten, unterstützt und gefördert. Zielbeschreibung für die Vereine, Bünde und Fachverbände, die am Bündnis teilnehmen, ist, dass alle Mitglieder es als Selbstverpflichtung ansehen, sich den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt dauerhaft zur Aufgabe zu machen. Dabei sollen die Kinder- und Jugendinteressen von Anfang an in die Beratung und Präventionsarbeit miteinbezogen werden. Zu den Elementen dieses Bündnisses zählen auch die Benennung einer Ansprechperson, Fortbildung zur Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt der Mitarbeitenden, die Information der Mitglieder, die Entwicklung eines Schutzkonzeptes sowie Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche (Theaterpädagogisches Angebot „Anne, Tore – sind wir stark“) und deren Partizipation am Präventionsprogramm.

Umsetzungsstand:

Die Zahl der Mitglieder im landesweiten Qualitätsbündnis wächst. Die Beitrittsentscheidung von Sportvereinen, Bündnen und Fachverbänden zum Qualitätsbündnis erfolgt in der Regel auf Grundlage umfangreicher Gespräche und Diskussionen in den Sportorganisationen. Eine wichtige Grundlage für das Thema „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ im

Allgemeinen und für beitriffsinteressierte Vereine, Bünde und Fachverbände ist die „SicherImSport-Studie“:

Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport - Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention, an der sich insgesamt 11 Landessportbünde beteiligt haben.

Lagen mit der Studie „Safe Sport“ aus dem Jahr 2016 lediglich Daten zum Leistungssport vor, schließt die Studie „SicherImSport“ die Forschungslücke im Bereich des Breiten-, Vereinssports. Die vorliegende Studie ist somit die erste Untersuchung, die sich in der Breite des Vereinssports umfassend mit dem Thema der sexualisierten Grenzverletzung, Belästigung und Gewalt in Deutschland auseinandersetzt. Dabei werden nicht nur die Erfahrungen von Vereinsmitgliedern und Betroffenen erhoben, sondern auch der Status quo der Einführung von Schutzmaßnahmen bei regionalen Verbänden und Fachverbänden im Sport erfasst.

Zentrale Ergebnisse der Studie:

Von den Teilnehmenden geben 70% der Befragten an, in ihrem Leben bereits irgendeine Form der Gewalt, Grenzverletzung oder Belästigung in Zusammenhang mit dem Vereinssport erfahren zu haben. Differenziert nach den verschiedenen Gewaltformen liegen folgende Ergebnisse vor:

- 63% der Befragten berichten, dass sie Formen von psychischer Gewalt im Vereinssport erfahren haben.
- 37% sind von Erfahrungen mit körperlicher Gewalt im Vereinssport betroffen.
- 26% der befragten Sportvereinsmitglieder geben Erfahrungen von sexualisierter

Gewalt ohne Körperkontakt an.

- 19% haben sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt im Sportverein erlebt.
- 15% berichten von Vernachlässigung im Kontext des Vereinssports.

Auch für Lebensbereiche außerhalb des Sportkontextes berichten viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studie, dass sie dort Gewalt und Grenzverletzungen erlebt haben. Sexualisierte Gewalt mit und ohne Körperkontakt wird häufiger außerhalb des Sportkontextes berichtet als innerhalb des Sportkontextes. Insgesamt berichten diejenigen, die Gewalt im Sport erfahren haben, überwiegend davon, auch außerhalb des Sports Gewalt erfahren zu haben.

Zwei Befunde fallen neben den auf den ersten Blick hohen Häufigkeiten von Gewalterfahrungen besonders auf, nämlich einerseits, dass es in der Regel nicht zu isolierten Erfahrungen von einer Gewaltform kommt und andererseits, dass sich Erfahrungen innerhalb des Sportes und außerhalb des Sportes häufig überschneiden. Vor diesem Hintergrund ist die Häufigkeit der Erfahrung von insbesondere psychischer Gewalt im Sport, aber auch von körperlicher und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung im Sport wenig überraschend, wenn man diese ins Verhältnis stellt zu Erfahrungen von entsprechender Gewalt in der allgemeinen Bevölkerung. Prävention von Gewalt im Sport muss daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden und Ursachen von Gewalterfahrungen im Sport können nicht ausschließlich auf Faktoren innerhalb des „Systems“ Sport zurückgeführt werden. Gleichzeitig unterstreichen diese Befunde aber auch, dass der Sport als zentraler Akteur von organisierter Freizeit und sportlichem Wettkampf hier eine besondere Verantwortung hat¹³.

Im Zuge der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes haben sich die Sportorganisationen in NRW in einem einstimmigen Beschluss verpflichtet, bis Ende 2024 Schutzkonzepte zu entwickeln.

3. Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt gegen Kinder erhöhen - Wissen und Kenntnisse in die Fläche bringen

In diesem Abschnitt folgen jene Maßnahmen der Ressorts, die die breitere Öffentlichkeit über das Thema der sexualisierten Gewalt informieren und sie sensibilisieren. Darüber hinaus finden sich

¹³ https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Bericht_zum_Forschungsprojekt_SicherImSport.pdf

hier Maßnahmen, die der Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften dienen (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 23).

(MKW, MKJFGFI, MSB, Arbeitsstelle für Kulturelle Bildung) Fachtag: Prävention und Kindeswohl - Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in der kulturellen Bildung (24. Mai 2022)

Beschreibung:

Kinder und Jugendliche müssen auch in Angeboten der kulturellen Bildung zuverlässig vor sexualisierter Gewalt und allen Arten von Grenzverletzungen geschützt sein. Die Orte der kulturellen Bildung nehmen sich selbst jedoch noch viel zu selten als Orte wahr, an denen es zu Missbrauch kommen könnte. Und doch ist präventives Denken und Handeln auch hier wichtig. Zugleich gilt es auch, für Anzeichen von Machtmissbrauch innerhalb der Gruppen oder außerhalb der Institutionen zu sensibilisieren und Sicherheit im Umgang mit der Situation zu schaffen.

Der Fachtag wurde gemeinsam vom MKW, der Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Remscheid sowie Kinder- und Jugendtheatern in NRW mit Expertinnen und Experten konzipiert.

Themen und Workshops:

- Schutzkonzepte für Einrichtungen, Vereine und Projekte: Herausforderungen und Gelingenbedingungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts
- Kommunale Netze: im Zusammenspiel unterschiedlicher Träger, Institutionen und Angebote müssen Netzwerke geschaffen werden.
- Intersektionale Perspektiven auf Schutz- und Präventionskonzepte vor (sexualisierter) Gewalt in der kulturellen Bildung
- Nähe und Distanz professionell gestalten
- Von der Vermutung bis zur nachhaltigen Aufarbeitung sexueller Übergriffe

Ziel:

Die Tagung will die breitenwirksame Implementierung des Themas unterstützen und gibt neben Hilfestellungen bei der Erstellung von eigenen Schutzkonzepten hilfreiche Informationen zur kommunalen Vernetzung und zu qualifizierenden Fortbildungen.

Eingeladen waren Mitarbeiter*innen aus Kunst- und Kultureinrichtungen, Akteure aus dem Praxisfeld der kulturellen Bildung, Fachverbände, Kinder- und Jugendtheater, Theaterpädagog*innen, Tanzpädagog*innen, Kunst- und Kulturschaffende und alle am Thema Interessierte.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Eine weitere Tagung soll folgen, die die Aspekte von Nähe und Distanz weiter vertieft. Außerdem werden entsprechende Fortbildungsmodulare für die Landesprogramme Kultur und Schule sowie Künstlerinnen und Künstler in die Kitas entwickelt.

(IM) Informationsflyer „Verbrechen Kinderpornografie. Informationen für tatgeneigte Personen“

Beschreibung:

Von den Täterinnen und Tätern, die Kinder sexuell missbrauchen, sind - ausgehend von Studien des kanadischen Sexualwissenschaftlers und Psychologen Michael C. Seto - weniger als 50 Prozent pädophil. Sie haben also keine sexuelle Präferenz für Kinder vor der Pubertät. Konsumentinnen und Konsumenten von Missbrauchsabbildungen sind dagegen zu mehr als 50 Prozent pädophil. Pädophile machen hier also die größte Tätergruppe aus. Der andere Teil der Konsumentinnen und Konsumenten setzt sich den vorgenannten Studien zufolge im Wesentlichen aus folgenden drei Gruppen zusammen:

- Professionelle Händlerinnen und Händler, die mit den Bildern Geld verdienen wollen,
- sexuelle Sadistinnen und Sadisten, die Abbildungen suchen, in denen Menschen erniedrigt/degradiert werden,
- moralisch/sexuell Wahllöse, die vor allem den Reiz im Tabubruch sehen.

Unter allen Gruppen befinden sich nicht selten Menschen mit ausgeprägter „Jäger- und Sammlermentalität“, die mit dem Sammeln der Missbrauchsabbildungen Zwänge ausleben.

Ziel:

Menschen, die sich zu Kindern und Jugendlichen körperlich hingezogen fühlen und/oder in deren sexuellen Phantasien und Träumen Kinder und Jugendliche vorkommen und die sich ggf. bereits kinderpornografische Fotos/Videos beschafft, konsumiert oder diese weiterverbreitet haben, sollen über die Strafbarkeit von Kinder- und Jugendpornografie sowie auf das Hilfs- und Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ und der „Behandlungsinitiative Opferschutz e. V.“ informiert werden.

Umsetzungsstand:

Alle Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen wurden über den Informationsflyer in Kenntnis gesetzt. Er steht zudem öffentlich auf der Internetseite der Polizei Nordrhein-Westfalen zum Download¹⁴ zur Verfügung.

(IM) Landesweite Aktionstage zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Gewalt

Beschreibung:

Die Polizei Nordrhein-Westfalen führt anlässlich des „Europäischen Tags zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ Aktionstage in den Kreispolizeibehörden durch.

Ziel:

Ziel der Aktionstage ist es, die Bevölkerung gezielt auf den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufmerksam zu machen und für Gefahren zu sensibilisieren.

Umsetzungsstand:

Im Jahr 2023 führte die Polizei Nordrhein-Westfalen Aktionstage zum Thema „Menschenhandel mittels Loverboy-Methode“ durch. Eine jährliche Durchführung der Aktionstage ist geplant.

(IM) Landesweite Aktionswochen zur Bekämpfung von Cybergrooming

Beschreibung:

Die Polizei Nordrhein-Westfalen widmete sich in den Monaten November und Dezember 2023 der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Internet zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mit den „Aktionswochen zur Bekämpfung von Cybergrooming“¹⁵ in besonderer und intensiver Weise.

Die Organisationseinheiten für Kriminalprävention und Opferschutz in den Kreispolizeibehörden entfalteten in diesem Zeitraum vermehrt präventive Maßnahmen, wie z. B. Informationsveranstaltungen für Eltern und Lehrkräfte. Zudem intensivierte die Online-Redaktion des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen ihre Social-Media Postings und veröffentlichte vermehrt Informationen zum Themenbereich. Um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, wurden auch Netzwerkpartner in die Bewerbung der Aktionswochen eingebunden.

Ziel:

Ziel der Aktionstage war es, die Bevölkerung auf den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufmerksam zu machen, Täterinnen und Täter zu ermitteln und diese der Strafverfolgung zuzuführen.

¹⁴ <https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-04/220427%20KiPo%20Flyer%20aktuell.pdf>

¹⁵ <https://polizei.nrw/presse/lka-rueckt-cybergroomern-auf-die-pelle>

Umsetzungsstand:

Die Aktionswochen zur Bekämpfung von Cybergrooming wurden in den Monaten November und Dezember 2023 durchgeführt.

(IM) Hinweistelefon „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“

Beschreibung:

Das unter der kostenfreien Rufnummer 0800 0431 431 erreichbare Hinweistelefon wurde im Oktober 2021 beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eingerichtet¹⁶. Es ist neben den verschiedenen bereits existierenden Beratungs- und Hilfsangeboten unterschiedlicher Organisationen und den örtlichen Polizeidienststellen sowie des polizeilichen Notrufes ein ergänzendes, zentrales Angebot zur Entgegennahme von Hinweisen, die auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hindeuten.

Ziel:

Durch das Hinweistelefon soll das in der Bevölkerung, im familiären und sonstigen Umfeld von Kindern und Jugendlichen, in Kindergärten, Schulen und zum Beispiel in Jugendbehörden vorhandene hohe Potential an Hinweismöglichkeiten auf missbrauchsrelevante Vorgänge noch effektiver ausgeschöpft werden.

Umsetzungsstand:

Seit Einführung des Hinweistelefons sind knapp 800 Anrufe, von denen ca. 30 Prozent zur Einleitung von Ermittlungen führten, eingegangen. Das Hinweistelefon wird nicht nur in Nordrhein-Westfalen gut angenommen, sondern auch von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Bundesländern genutzt.

(MKJFGFI) Sensibilisierung und Wissensvermittlung

Beschreibung:

Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten täglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist notwendig, um das Fachpersonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen.

Ziel:

Verbesserung des grundlegenden Wissensstandes über sexualisierte Gewalt.

Umsetzungsstand:

Die PsG.nrw sensibilisiert Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe für das Thema sexualisierte Gewalt und vermittelt durch Fachtage Wissen zur Implementierung von Schutzkonzepten. Im Berichtszeitraum hat die Landesfachstelle PsG.nrw folgende Fachtage durchgeführt:

- Sexualisierter Gewalt im Vor- und Grundschulalter vorbeugen. Ansätze zur Prävention und Intervention am 23. März 2023 (digital)
- Queere Perspektiven in der Prävention sexualisierter Gewalt in Kooperation mit der Fachstelle Queere Jugend NRW am 14. September 2023 (Präsenz)

Stark nachgefragten und spezifischen Themenschwerpunkten wurde durch folgende Online-Veranstaltungen der Reihe „Wissen kompakt“ entsprochen:

- 25.01.2023 Digitale Lebenswelten in Schutzkonzepten und Schutzaspekte in Medienkonzepten – Schnittstellen und Differenzierung
- 03.05.2023 Sexuelle Bildung in sozialen Medien – auch ein Thema im Rechte- und Schutzkonzept!

¹⁶ <https://polizei.nrw/artikel/hinweistelefon-sexueller-missbrauch-von-kindern-und-jugendlichen>

- 23.08.2023 Achtsamer Umgang mit Medien im Vor- und Grundschulalter – Elternbildung als Baustein im Rechte- und Schutzkonzept
- 15.11.2023 Was tun bei Fällen von Cybergrooming, Sexting und Co? – Einen rechtssicheren Interventionsleitfaden entwickeln

Zur Schutzkonzeptberatung wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Schutzkonzeptberatung für NRW – Prozesse in Organisationen begleiten (1. Modul: 29./30.08.2023, 2. Modul: 26./27.09.2023, 3. Modul: 24./25.10.2023, 4. Modul: 21./22.11.2023 sowie drei zusätzliche Netzwerktreffen)
- In Kooperation mit beiden Landesjugendämtern in NRW wurden jeweils zwei zweitägige Fortbildungen für Kita-Fachberatungen zum Thema Schutzkonzeptberatung in Rheinland und Westfalen durchgeführt (26./27.04.2023 und 20./21.09.2023)

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Erweiterung des Serviceangebots für Fachkräfte:

Träger, die sich über das umfassende Angebot von Fortbildungen zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt informieren möchten oder auf der konkreten Suche nach einer bestimmten Fortbildung sind, finden auf der Internetseite der Landesfachstelle PsG.nrw in der Rubrik „Fortbildungsangebote“ neben den eigenen Veranstaltungen seit Sommer 2022 nun auch eine Übersicht zu Fortbildungsangeboten anderer Organisationen. Diese ist aufgeteilt in bundesweite Fortbildungsangebote, Anbieter in Nordrhein-Westfalen sowie Bildungsinstitute, die Fortbildungen online durchführen.

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw) hat zudem einen Materialpool im Themenfeld entwickelt, der kontinuierlich gepflegt und weiterentwickelt wird. Der Pool enthält etwa Materialtipps zur Entwicklung von Schutzkonzepten in unterschiedlichen Bereichen, für die sexuelle Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie zu Intervention und Nachsorge. Gesucht werden kann auch nach Formaten wie Ratgebern, Informationsmaterialien zur Weitergabe oder Praxismaterial zum unmittelbaren Einsatz. Auch Webangebote oder Kategorien wie Theaterstücke sind enthalten.

Nicht nur Fachkräfte, sondern auch Eltern und Erziehende werden seit Mai 2023 über die Wichtigkeit von Kinderrechten durch die neue Kinderrechtekampagne der PsG.nrw informiert. Das Material ist in Form von Postkarten und Postern erhältlich und ergänzt die 2021 gestartete Sensibilisierungskampagne zum Thema Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen.

Eltern und Erziehende werden durch eine 2023 herausgegebene kompakte Broschüre zum Thema „Wissen kompakt für Eltern: Private Kinderbetreuung sicher gestalten!“ über grundlegende Aspekte zum Schutz von Kindern vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt informiert und erhalten Hinweise zur Einschätzung potentieller Kandidat:innen sowie Formulierungs- und Entscheidungshilfen.

Grundlegendes Wissen zur sexualisierten Gewalt und sexuellen Bildung wird weiterhin über social media und den Newsletter verbreitet.

[\(MKJFGFI\) Fortbildungs- und Weiterentwicklungsinitiative für Fachkräfte/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe](#)

Beschreibung:

Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten täglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist vonnöten, um das Fachpersonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen. Fortbildungen können wesentlich zur Wahrnehmung bei Anhaltspunkten von sexuellen Übergriffen beitragen und Handlungssicherheit bei der Abklärung von Vermutungen ermöglichen. Weiterhin sind Fortbildungen vonnöten, in denen Fachkräfte durch

grundlegende Informationen Schutzkonzepten befähigt werden, in ihren Einrichtungen Schutzkonzeptprozesse zu initiieren. Vor diesem Hintergrund wird eine mittel- bis langfristige Initiative der Fortbildung und Weiterentwicklung für Fachkräfte benötigt.

Ziel:

Zur Bewertung des aktuell vorhandenen Angebotes an Fort- und Weiterbildungsangeboten gilt es zunächst, dieses im Umfang und hinsichtlich der thematischen Schwerpunkte zu kennen. Auf der Grundlage sollen langfristig Qualitätskriterien vereinbart und gezielte Maßnahmen zu einer Erweiterung der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden, dies gemeinsam mit Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise in diesem Bereich.

Meilensteine:

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt leitet und steuert das Netzwerk „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus zentralen Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe, welches im Herbst 2021 von ihr initiiert wurde. Das Netzwerk trifft sich dreimal im Jahr. Es gibt Raum zum kollegialen Austausch über aktuelle Entwicklungen, Maßnahmen und Fragestellungen bei den freien Trägern in Nordrhein-Westfalen zu Präventionsfortbildungen und Schutzkonzeptprozessen und ermöglicht den Mitgliedern die Gelegenheit, ihre Expertise mit einzubringen sowie von den Erfahrungen der anderen Mitglieder des Netzwerkes zu profitieren. Schwerpunkt des Netzwerkes liegt darin, Präventionsschulungen in den Strukturen freier Träger in Nordrhein-Westfalen auszubauen und institutionelle Schutzkonzepte flächendeckend zu verankern. In diesem Zusammenhang wurde zu Beginn 2023 der Prozess zur Erarbeitung von erforderlichen und förderlichen Kriterien von Schutzkonzepten gestartet, der 2024 fortgesetzt wird.

[\(MKJFGFI\) Fortbildungsmodul für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Handlungsfeld Kinderschutz](#)

Beschreibung:

Es werden auf Dauer wesentlich verstärkte Fort- und Weiterbildungsanstrengungen in für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt relevanten Handlungsfeldern benötigt. Die quantitative und qualitative Erweiterung von Qualifizierungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (und weiterhin auch anderen Bereichen) macht es erforderlich, zusätzliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu qualifizieren, um größere Fort- und Weiterbildungskapazitäten anbieten zu können.

Ziel:

Es werden Fortbildungsmodul für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickelt (auch als E-Learning-Formate), die vorhandenen Fachstandards entsprechen und diese ggf. weiterentwickeln. Diese Initiative wird auch ressortübergreifend und interdisziplinär im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe bearbeitet. Zur Implementierung dieser Fortbildungsmodul werden Gespräche mit Trägern der Weiterbildung geführt.

Umsetzungsstand:

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen der Fortbildung bzw. Trägern von Qualifizierungsangeboten in den relevanten Handlungsfeldern und Fachbereichen im Herbst 2021, sowie den regionalen Fachgesprächen mit Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz und Vertreterinnen und Vertretern regionaler Fortbildungsangebote im Frühjahr 2022 ist derzeit die Förderung von zwei interdisziplinäre Fortbildungsreihen im Planung. Neben der Entwicklung des jeweiligen Curriculums ist hierbei auch die Qualifizierung von Fortbildern und Fortbilderinnen geplant, die die Fortbildungen anschließend durchführen sollen.

Meilensteine: Zudem hat die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt auf Basis einer Bestandsaufnahme und anhand der an sie herangetragenen Bedarfe aus der Praxis die achttägige Qualifizierungsreihe „Schutzkonzeptberater:in für NRW – Prozesse in Organisationen begleiten“ konzipiert und durchgeführt.

(MKJFGFI) Basisfortbildung „Neu in der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Das Familienministerium bietet im Berichtszeitraum erstmalig eine wissenschaftlich fundierte Basisqualifizierung für alle Fachkräfte an, deren Stelle mit dem Landesprogramm zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche neu gefördert oder aufgestockt wird und die vorher noch nicht in diesem Bereich tätig waren. Die 10-tägige Basisqualifizierung ermöglicht Handlungssicherheit in der Beratung, Gefährdungseinschätzung, Intervention und psychosozialen diagnostischen Abklärung bei sexualisierter Gewalt.

Inhaltlich verantwortet und begleitet wird das Fortbildungsangebot von der Standpunkt Jugendhilfe gGmbH mit Prof. Dr. Wazlawik.

Die Maßnahme hat im Herbst 2022 begonnen und wurde daher bereits im 2. Umsetzungsbericht vorgestellt. Letztmalig wird der Kurs im Frühjahr 2024 durchgeführt. Die Kapazitäten sind bedarfsgerecht für 200 teilnahmeberechtigte Personen ausgelegt und ausgelastet.

Zusätzlich wird ein Workshop zu rechtlichen Grundlagen durchgeführt sowie ein Workshop für die Leitungskräfte der am Ausbauprogramm teilnehmenden Beratungsstellen.

Ein überwiegender Anteil der am Ausbauprogramm beteiligten Einrichtungen stellt sich neu für die spezialisierte Beratung auf und die Leitungskräfte sind zusätzlich gefordert, die Themen der betroffenen Fachkraft im Team der Beratungsstelle zu etablieren und sie in örtliche Netzwerke einzubinden. Diesem Bedarf wird im Rahmen des Workshops Rechnung getragen.

(MKJFGFI) Fachtag der spezialisierten Beratung

Beschreibung:

Zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, als zentraler Baustein des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes, zählt als flankierende Maßnahme auch die Schaffung einer qualitativ vernetzten Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen sowie die Vernetzung mit weiteren wesentlichen Akteurinnen und Akteuren des Kinderschutzes.

Ziel:

In Form von landesweit durchgeführten Fachtagen für spezialisierte Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird seitens des MKJFGFI die fachliche und strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung untereinander sowie mit relevanten Akteurinnen und Akteuren des Kinderschutzes fortlaufend ausgebaut.

Umsetzungsstand:

Das Familienministerium hat im Jahr 2023 zwei weitere Fachtage durchgeführt. Im Mai wurde der Fokus auf Möglichkeiten zu einem verbesserten Austausch zwischen den spezialisierten Beratungsfachkräften und den Akteuren der Polizei vor Ort gelegt. Inhaltlich gestaltete sich der Fachtag entlang der Frage „Opferschutz versus Strafverfolgung?“. Im November befassten die Teilnehmer:innen sich mit der Umsetzung des Landeskinderschutzes und der Fragestellung, wie sich die spezialisierten Beratungsstellen bestmöglich in die aufgrund des Gesetzes nun vor Ort zu bildenden Kinderschutznetzwerke einbringen können. Der Austausch und die Erarbeitung von individuellen Möglichkeiten in den nach Regionen zusammengesetzten Arbeitsgruppen fand unter Einbeziehung von langjährig erfahrenen Leitungskräften in der spezialisierten Beratung statt.

In beiden Veranstaltungen wurden von den Fachkräften Beispiele der Zusammenarbeit diskutiert und Gelingensfaktoren für die eigene Arbeit identifiziert. Beide Fachtage wurden hybrid mit jeweils rund 200 Anmeldungen durchgeführt. Für das Jahr 2024 werden ebenfalls zwei Fachtage mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen geplant.

(MSB) Durchführung von Fortbildungen im Bereich der sexuellen Gewalt für schulische Teams als Multiplikatoren

Beschreibung:

Schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention unterstützen die Schulleitung in den genannten Bereichen. Sie werden bedarfsorientiert durch die schulpсихologischen Dienste in ihren Schulen unterstützt.

Ziel:

Ziel ist es, konkrete Angebote zur Vermittlung von Basiswissen und Kooperationsmöglichkeiten mit Anbieter:innen vor Ort in Form einer sogenannten Lotsenausbildung zu erstellen.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Durch die Änderung des Schulgesetzes NRW sind Schulen verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hierfür werden landesweit Fortbildungen für Lehrkräfte und schulische Teams angeboten, die ein weiterer Meilenstein in der Schulentwicklungsarbeit sind. Insbesondere werden Beratungslehrkräfte an den Schulen im Bereich der Schutzkonzeptentwicklung geschult.

(MSB) Einrichtung von vertiefenden Fortbildungsmöglichkeiten durch E-Learning für Lehrkräfte (Software des UBSKM)

Beschreibung:

Online-Fortbildungsangebote sollen es Lehrkräften und dem weiteren Fachpersonal an Schulen erleichtern einen Zugang zur Schutzkonzeptentwicklung und ein Basiswissen im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erhalten.

Ziel:

Zur Vermittlung von Basiswissen über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde eine Basis-Onlineschulung bereitgestellt. Sie ist für die Nutzerinnen und Nutzer mit relativ wenig Zeitaufwand verbunden und kann unkompliziert und ortsunabhängig genutzt werden.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Die Online-Fortbildungsangebote werden landesweit angeboten und können von Lehrkräften einzeln oder in Gruppen wahrgenommen werden. Alle Teilnehmenden der Fortbildung der UBSKM „Was ist los mit Jaron?“ erhalten eine Fortbildungsbescheinigung der UBSKM, die landesweit anerkannt wird. Die Onlineschulung steht für die Primarstufe und für die weiterführenden Schulen zur Verfügung. Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt die Teilnahme an den Fortbildungen.

(MSB) Weiterqualifizierung der Fortbildung für Beratungslehrkräfte an Schulen

Beschreibung:

Beratungslehrkräfte werden durch die staatliche Lehrerfortbildung auf schulrelevante Beratungsthemen fortgebildet und geschult.

Ziel:

Die Themenauswahl ist den aktuellen Erfordernissen anzupassen, die durch die neue gesetzliche Vorgabe an Schulen, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln, spezifiziert worden sind.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Neue Bausteine in der Ausbildung von Beratungslehrkräften wurden entwickelt und stehen im Rahmen der Beratungslehrkräfteausbildung zur Verfügung., die die neuen Beratungslehrkräfte auf ihren zusätzlichen Aufgabenbereich vorbereiten und sie in ihrer Lotsenfunktion stärken sollen.

4. Missbrauch effektiv beenden

Im Handlungsziel „Missbrauch effektiv beenden“ sind jene Maßnahmen zusammengeführt, die dazu beitragen, andauernde sexualisierte Gewalt, deren Opfer Kinder und Jugendliche sind, so frühzeitig wie irgend möglich zu erkennen und zu beenden (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 23-24).

(MAGS) Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW)

Beschreibung:

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) hat seinen Hauptsitz am Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln mit einem weiteren Standort an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln. Seine Aufgabe ist es, Ärztinnen und Ärzte und alle weiteren Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen bei Fragen rund um die Thematik des medizinischen Kinderschutzes zu beraten.

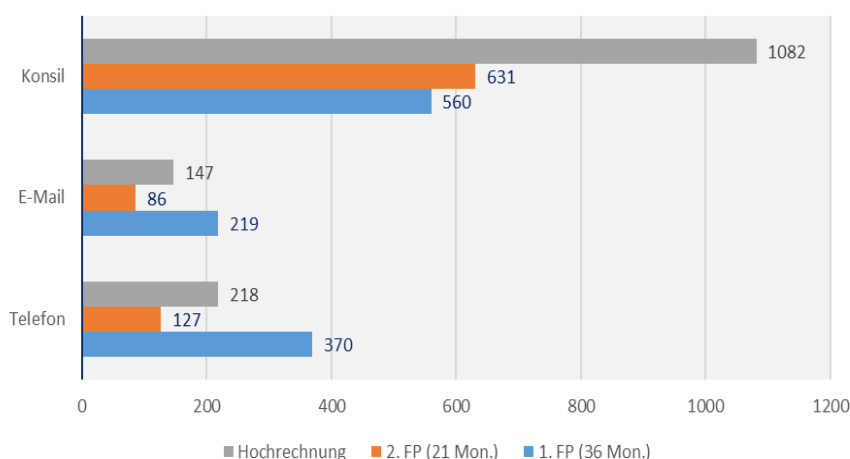
Ziele:

Stärkung des medizinischen Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen. Unterstützung und Beratung der Akteure des Gesundheitswesens in Fragen der Diagnostik, der Sicherung von Beweisen, der rechtssicheren Erstellung von Befunden und des weiteren Verfahrens. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Meilensteine:

Das Kompetenzzentrum verzeichnet jährlich steigende Beratungsanfragen (vgl. Grafik zur Inanspruchnahme des KKG NRW).

Vergleich der Förderperioden samt Hochrechnung
Beratungszahlen



Vor allem der konsiliarische Online-Dienst wird zunehmend genutzt. Hierüber können alle im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen tätigen Personen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, kostenlos und tageszeitunabhängig über einen gesicherten Zugang anonymisierte Falldarstellungen hochladen und zu einer rechtsmedizinischen Mitbeurteilung übersenden.

Auch das Angebot, im Rahmen einer Kooperation mit der Kinderradiologie des Universitätsklinikums Bonn eine kinderradiologischen Zweitmeinung zu erhalten, hat sich etabliert und wird regelmäßig wahrgenommen.

Mit den vom KKG NRW angebotenen Fortbildungsveranstaltungen rund um das Thema „Kinderschutz im Gesundheitswesen“ wurden seit Gründung des KKG NRW rund 7000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesundheitswesens erreicht. Neben Fortbildungen in Präsenz finden diese regelmäßig auch im Online-Format statt und erreichen damit zum Teil eine sehr hohe Anzahl von Teilnehmenden. Darüber hinaus hat das KKG NRW zahlreiche zielgruppenspezifische Informations- und Arbeitsmaterialien erstellt, die über die Homepage des KKG¹⁷ kostenfrei abrufbar sind.

Im Rahmen der aktuellen Förderung (April 2022 bis März 2025) wurde das Fortbildungsangebot des KKG NRW auf die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Fachkräfte ausgeweitet. Der Unterstützungsbedarf beim Auf- und Ausbau des Kinderschutzes vor Ort wurde damit aufgegriffen. Die Zahl der Fortbildungsanfragen beim KKG bestätigen den vorhandenen Bedarf. Weitere neue Formate sind in Planung.

(MAGS) Förderung der Arbeit von Kinderschutzambulanzen

Beschreibung:

Kinderschutzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch und beim Ergreifen der richtigen Maßnahmen durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik von Verdachtsfällen oder im Rahmen der Krisenintervention, durch Beratung und Fortbildung für medizinisches Personal, aber auch durch Beratung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften. Sie arbeiten interdisziplinär in einem multiprofessionellen Team und kooperieren mit regionalen Hilfsinstitutionen zur Erstellung von Therapiekonzepten und Vermittlung von Hilfsangeboten.

Kinderschutzambulanzen sind im Hilfesystem der Versorgung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geworden sind, ein wichtiger Baustein. Kinderschutzambulanzen können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere Versorgungselemente sind bislang vom GKV-System nicht umfasst und müssen anderweitig finanziert werden.

Ziel:

Möglichst wohnortnahe Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden sind.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Auch in den Jahren 2024 und 2025 wird die Förderung von Kinderschutzambulanzen aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fortgesetzt. Erstmals können damit Anträge für einen Zeitraum von zwei Haushaltsjahren gestellt werden. Ein entsprechender Förderaufruf wurde im November 2023 mit einer Antragsfrist bis zum 18.12.2023 veröffentlicht. Im Berichtszeitraum dauern die Bewilligungsverfahren noch an.

Um die in Nordrhein-Westfalen tätigen und aus Landesmitteln geförderten Kinderschutzambulanzen auch über die tägliche Arbeit hinaus miteinander in Kontakt zu bringen, hat am 31. August 2023 erstmalig im MAGS ein fachliches Austauschtreffen der geförderten Kinderschutzambulanzen unter Beteiligung des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) stattgefunden. Es ist vorgesehen, diese Austauschtreffen künftig zweimal jährlich durchzuführen.

¹⁷ www.kkg-nrw.de

Grund für die Förderung von Kinderschutzambulanzen aus Landesmitteln ist, dass Kinderschutzambulanzen bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen können, andere Versorgungselemente jedoch nicht vom GKV-System umfasst sind und somit anderweitig finanziert werden müssen.

Das Ziel einer angemessenen und nachhaltigen Finanzierung von Kinderschutzambulanzen im Regelsystem wird daher unverändert weiterverfolgt. Wesentliche Erkenntnisse hierzu erwartet das MAGS im Rahmen der fachlichen Begleitung eines über den Innovationsfonds des Bundes finanzierten Projektes. Die Ergebnisse werden in Kürze vorliegen und entsprechend ausgewertet.

(MAGS) Verbesserung des ärztlichen Austauschs über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch

Beschreibung:

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erkennt die wichtige Rolle, die die Ärzteschaft beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen hat, an. Die in § 4 KKG verankerte Befugnisnorm ermächtigt Ärztinnen und Ärzte, in Verdachtsfällen die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ – in der Regel bei einem Träger der Jugendhilfe angesiedelt – in Anspruch zu nehmen bzw. in einem abgestuften Verfahren auch mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

Eine Befugnis zum fallbezogenen entpseudonymisierten Austausch mit einem anderen Arzt bzw. einer anderen Ärztin, bei der das Kind ebenfalls in Behandlung gewesen ist, zur Sicherung eines vagen Verdachts und entsprechender Diagnose, ist bisher nicht vorgesehen. Ärztinnen und Ärzte, die einen solchen Austausch untereinander suchen, müssen sich zuvor von den Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen; dies ist in Fällen einer möglichen Tatbeteiligung der Sorgeberechtigten insbesondere bei sexualisierter Gewalt, nicht zielführend. Eine entsprechende Regelung kann nur durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werden.

Ziel:

Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten bei Verdacht auf Kindesmissbrauch, sofern keine entsprechende Regelung im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ geschaffen werden kann.

Umsetzungsstand:

Mit dem „Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)“, welches am 23. März 2022 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde und am 15. April 2022 in Kraft getreten ist, können sich Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein-Westfalen nunmehr fallbezogen interkollegial bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung austauschen. Damit konnte die oftmals bestehende rechtliche Unsicherheit von Ärztinnen und Ärzten zwischen einer erforderlichen Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes (Schutz des Kindes) und einem strafbewehrten Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht beseitigt werden.

Das Gesetz setzt die Befugnis des § 4 Absatz 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) um. Danach haben die Länder die Möglichkeit, Regelungen zu schaffen, mit denen ein interkollegialer Austausch von Ärztinnen und Ärzten bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erprobt werden kann.

Mit der aktuellen Novelle des HeilBerG wird diese Befugnis auf die Zahnärztinnen und Zahnärzte ausgeweitet. Die Novelle ist am 30. Januar 2024 in Kraft getreten.

(MSB) Einführung einer Unterstützungsstrategie durch eine strukturierte Informationsgestaltung an Schulen zu spezialisierten Fachberatungen und den Beratungsmöglichkeiten nach § 8b SGB VIII (Recht auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft)

Beschreibung:

Schulen erhalten Unterstützung durch die örtlichen Schulpsychologischen Beratungsstellen und durch regional unterschiedlich organisierte Fachveranstaltungen der Schulaufsicht.

Ziel:

Ein Angebot von landesweiten Fachkongressen für Schulen wird in Absprache mit dem MKJFGFI und der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erstellt, damit Lehrkräfte Informationen über die Bandbreite der bereits bestehenden Handlungshilfen erhalten¹⁸.

Umsetzungsstand:

Das Ministerium für Schule und Bildung bietet gemeinsam mit der Schulpsychologie neue angepasste Fachkongresse in Abstimmung mit dem MKJFGFI und der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt an, die den Bedürfnissen der Lehrkräfte bei der Etablierung der Schutzkonzepte entsprechen sollen. Bei den Implementationsveranstaltungen zum neuen Notfallordner werden die Unterstützungsstrategien zu einem Themenschwerpunkt gemacht.

5. Hilfestellungen geben, wenn Missbrauch eingetreten ist

Wenn (fortgesetzte) sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgedeckt und nachhaltig unterbunden wird, bedarf es anschließend unterschiedlicher Maßnahmen und Angebote, die Kinder und Jugendliche, beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte beraten und begleiten (siehe auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 24).

(IM) Die Polizei informiert Opfer bzw. deren Personensorgeberechtigte über die ihnen zustehenden Rechte, den Ablauf des Strafverfahrens und die örtlichen Hilfeangebote

Beschreibung:

Opfer einer Straftat fühlen sich oft hilflos und allein gelassen. Die Polizei Nord-rhein-Westfalen unterstützt professionell Opfer, um solche Gefühle zu mindern. Die Grundlage für polizeiliche Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes ist der Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2019.

Ziel:

Der Opferschutz ist als Grundgedanke fest im polizeilichen Handeln verankert und verfolgt das Ziel, die Opfer von Straftaten umfassend über ihre Opferrechte und Beratungsmöglichkeiten zu informieren, und so zu betreuen, dass psychische Beeinträchtigungen und eine erneute Viktimisierung vermieden werden.

Umsetzungsstand:

Zur zeitnahen kostenfreien Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung wurde das polizeiliche Antragsformular zur Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erstellt und in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem integriert. Das Formular steht dort seit dem 14.09.2022 zur Verfügung. So wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens bei der Anzeigenerstattung bzw. zeugenschaftlichen Vernehmung oder Anhörung auf das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen, sodass die Betroffenen oder die Sorgeberechtigten schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellen können. Dadurch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine zeitnahe kostenfreie Beiordnung über die zuständige Staatsanwaltschaft gewährleistet.

¹⁸ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

(MKJFGFI) Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Beschreibung:

Das MKJFGFI fördert gemäß den Grundsätzen der Förderung der Familienberatung von September 2023 insgesamt rund 300 Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen.

Hierzu zählen die Einrichtungen, die auf den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezialisiert sind und Angebote zur Prävention, Intervention und Diagnostik vorhalten. Die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt leistet umfassende Hilfestellung bei der Präventionsarbeit, indem sie zum Beispiel über Täterstrategien aufklärt und Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein stärkt. Daneben berät sie Betroffene in konkreten Fällen und unterstützt auch bei der Krisenintervention.

Ziel:

Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind und ihre Familien sollen schnell eine niedrigschwellig erreichbare, wohnortnahe und passgenaue, qualifizierte Hilfe und Beratung erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Umsetzungsstand:

Rund 140 Einrichtungen haben sich am Programm zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beteiligt. Dies hat auch zu einem Aufwuchs auf insgesamt rund 300 landesgeförderte Familienberatungsstellen von bislang rund 260 geführt. Die Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen wurde mit ca. 150 neuen Fachkraftstellen für die spezialisierte Beratung gestärkt. Bis auf wenige Einzelfälle, in denen das Stellenbesetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, haben die teilnehmenden Einrichtungen die bewilligten Fachkraftstellen besetzt. Insgesamt ist festzuhalten, dass der flächendeckende Ausbau wie angestrebt zum Jahresende 2023 erfolgt ist.

6. Präventions- und Hilfesysteme stärken

Maßnahmen und Strukturen, die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Angeboten zielgerichtet unterstützen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene Hilfe erfahren, werden im Handlungsziel „Präventions- und Hilfesystem“ aufgeführt (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 24).

(JM) Stärkung des gesetzlichen Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen

Beschreibung:

Strafverfahren können für Kinder und Jugendliche eine starke Belastung sein. Deshalb hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Vielzahl von Opferrechten in die Strafprozessordnung aufgenommen, die auch die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Auch Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert Kindern und Jugendlichen, soweit sie fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, in allen sie berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Recht, sich entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern und auch Gehör zu finden. Um diese Rechte auch wahrnehmen zu können, benötigen sie altersgerechte Informationen und Unterstützung. Deshalb haben kindliche und jugendliche Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung, über die sie mit einem kindgerechten Büchlein („Du bist nicht allein“), das seit Dezember 2021 nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit kostenlos erhältlich ist, informiert werden. Kindgerechtes Informationsmaterial steht auch in den Gerichten, an

Schulen und an anderen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zur Verfügung und wird über den Youtube-Kanal der Justiz NRW bekannt gemacht.

Ziel:

Damit das Angebot von möglichst vielen betroffenen Kindern und Jugendlichen genutzt werden kann, gilt es zum einen die flächendeckende Versorgung mit qualifizierten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Zum anderen ist der Zugang zu den Angeboten zu erleichtern. Von den derzeit 106 qualifizierten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern sind 21 speziell in der Begleitung von Kindern tätig. Damit eine flächendeckende Versorgung auch künftig gewährleistet wird, hat die Justizakademie Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für den Opferschutz im Jahr 2023 in einem Zertifikatskurs 24 Mitarbeitende des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz als Prozessbegleitung qualifiziert und dabei insbesondere die Bedürfnisse von kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen in den Blick genommen. Vertieft behandelt wurden neben den Opferrechten im Strafverfahren u. a. auch die Bezüge zum Familienrecht, die Arbeit der Rechtsmedizin und im Zuge einer Exkursion in das Childhood-House Düsseldorf die audiovisuelle Vernehmung von kindlichen Opfern. Um den Zugang zur Unterstützung zu erleichtern, ist es erforderlich, eine Beiordnung von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Dazu bedarf es einer Änderung der Strafprozessordnung. Damit dieses Vorhaben nicht länger verzögert wird, hat Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Entschließung des Bundesrates herbeigeführt und wird weiter auf deren zügige Umsetzung drängen.

Meilensteine:

Entschließung des Bundesrates vom 24.11.2023 (Drucksache 464/23 [Beschluss]).
Zertifikatsverleihung für 24 neue psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter am 14.12.2023 in Recklinghausen, die im 1. Quartal 2024 ihren Dienst antreten werden, wobei die Finanzierung jeweils aus bereits bereiten Mitteln erfolgt.

[\(MKJFGFI\) Förderung der Fachstelle beim DKSB NRW „Kinderschutzkompetenzzentrum“](#)

Beschreibung:

Aus den Mitteln der Kinder- und Jugendabteilung des MKJFGFI wird beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. das Kompetenzzentrum Kinderschutz gefördert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW ist eine landesweite Fachstelle für intervenierenden Kinderschutz und entwickelt als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis Maßnahmen für einen wirksamen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Neben regelhaften Angeboten wie der Landeskonferenz für koordinierende Kinderschutzfachkräfte, der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Ausbaus von Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Beratung und Fachinformation wird ein Schwerpunktprojekt umgesetzt.

Ziel:

Um die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt in die örtliche Praxis zu tragen und insgesamt die erfolgreiche Arbeit des Kompetenzzentrum Kinderschutz fortzuführen, wird die Projektförderung beim DKSB erhöht und fortgesetzt.

Umsetzungsstand:

In 2023 wurde das vom DKSB konzipierte Weiterbildungsangebot, der Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ abgeschlossen. Mit einer Laufzeit zunächst vom 01.01. bis 31.12.2024 setzt das MKJFGFI die Förderung fort. Dabei wird das Projekt „Grundkurs Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK)“ in der regelhaften Förderung überführt. Als Schwerpunkt Projekt wird das Projekt „Blickwechsel-Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im intervenierenden Kinderschutz“ umgesetzt. Damit soll ein wesentliches Element für die Umsetzung von § 8a SGB VIII befördert werden.

[\(MKJFGFI\) Förderung der Schwangerschaftsberatung](#)

Beschreibung:

Das MKJFGFI fördert die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen gemäß §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – AG SchKG.

Neben der Beratung in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührende Fragen, informieren die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen auch bei Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung.

Zu den Aufgaben gehört neben der Beratung auch die Durchführung von Veranstaltungsangeboten im Bereich „Sexualaufklärung und Prävention“. Die Bedeutung dieser Veranstaltungen ist mit einem Blick auf die Zahlen vor der Pandemie erkennbar: So wurden zum Beispiel im Jahr 2019 rund 6.000 Veranstaltungen im Themenfeld „Sexualaufklärung und Prävention“ durchgeführt und dabei ca. 85.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer i.d.R. Kinder und Jugendliche vorrangig in Schulen erreicht.

Mit diesen Veranstaltungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen und für einen positiven Blick auf Sexualität geleistet.

Es besteht dabei stets eine Schnittmenge zum Themenfeld der sexualisierten Gewalt. Sprache, Geschlechterrollen, Nähe und Distanz sowie übergriffiges Verhalten ebenso wie Liebe, Sexualität und Partnerschaft werden bei den Veranstaltungen thematisiert und bilden somit einen Beitrag zur Prävention. Gleichzeitig tragen die verschiedenen Veranstaltungen und Beratungen in der Folge auch zur Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt bei.

Ziel:

Veranstaltungen der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen zur sexuellen Bildung fachlich stärken.

Meilenstein:

Nachdem im Jahr 2022 trotz anhaltender pandemischer Einschränkungen bereits wieder rund 4000 Veranstaltungen im Bereich „Sexualaufklärung und Prävention“ durchgeführt und dabei rund 58.000 Personen erreicht wurden, kann für den Berichtszeitraum Februar 2023 - Februar 2024 ein weiterer Anstieg prognostiziert werden. Die Daten für den Berichtszeitraum 2023 liegen gegenwärtig noch nicht vor.

(MKJFGFI) Schutz vor Genitalbeschneidungen an Mädchen und Frauen

Beschreibung:

Das MKJFGFI fördert mit dem Projekt „YUNA“ zwei Fachstellen zur Beratung und Unterstützung von Mädchen und Frauen, die von einer Genitalbeschneidung bedroht oder betroffen sind. Träger sind die Lobby für Mädchen e.V. in Köln und die Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. in Herford. Die Kontaktaufnahme für eine Beratung ist online per Videosprechstunde, per Telefon oder persönlich vor Ort möglich. Zudem beinhaltet das Projekt die Qualifizierung von Mädchen und jungen Frauen zu Multiplikatorinnen sowie die Sensibilisierung von Männern (Väter, Ehemänner, Brüder) für das Thema. Darüber hinaus werden Webinare und Workshops für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit angeboten, um diese auf das Thema aufmerksam zu machen. Durch zahlreiche Webinare und Workshops konnten in den letzten 3,5 Jahren Mädchen und junge Frauen, Männer und Fachkräfte aus ganz Nordrhein-Westfalen erreicht werden.

Ziel:

Das Projekt bietet zum einen Hilfe und Unterstützung für von einer Genitalbeschneidung bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen. Zum anderen soll durch die Schulung von Multiplikatorinnen und die Sensibilisierung von Männern ein Bewusstseinswandel gegen weibliche Genitalbeschneidung in den praktizierenden Communities angestoßen werden. Projektziel ist zudem, Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit zu schulen, damit sie eine bevorstehende oder bereits

erfolgte Genitalbeschneidung erkennen und entsprechende Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen ergreifen können.

Zeit-/Finanzierungsplan:

Die Fördersumme beläuft sich auf rund 415.500 EUR jährlich (2024) für beide Fachstellen zusammen.

(MKJFGFI) Unterstützung für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen

Beschreibung:

Nordrhein-Westfalen fördert seit langem acht gut vernetzte spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen, die bei Bedarf auch anonyme Unterbringung gewährleisten.

Ziel:

Ziel der Maßnahme ist die Versorgung der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen und damit die Bekämpfung des Menschenhandels insgesamt sowie die Verbesserung der Strafverfolgung.

Umsetzungsstand:

Die Arbeit der acht spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution, wird von der Landesregierung fördernd begleitet und die Förderung an die Entwicklungen der Rahmenbedingungen soweit wie möglich angepasst, zum Beispiel durch die Erweiterung von Personalkapazitäten ab dem Jahr 2024.

(MKJFGFI) Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit sogenannten und/oder körperlichen Behinderungen weiter ausbauen: Projekt „Hürden überwinden“ des Vereins Lobby für Mädchen e.V., Köln

Beschreibung:

Das Projekt konzentriert sich auf das Thema Gewaltschutz (sexualisierte, physische (nicht sexualisierte) und psychische Gewalt) von Mädchen und jungen Frauen (Alter: 12 bis 27 Jahre) mit einer schwerwiegenden geistigen und / oder körperlichen Behinderung. Neben dem Ausbau der Kooperations-, Vernetzungs-, Sensibilisierungsarbeit von Fachkräften der Behinderten- und Jugendhilfe, Bezugspersonen und Angehörigen werden auch die Angebote der aufsuchenden Prävention und Beratung der Zielgruppe auf- bzw. ausgebaut.

Ziel:

Das Projekt möchte aufzeigen, wie Zugangsbarrieren auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe abgebaut und wie Zugangswege zur genannten Zielgruppe geschaffen werden können.

f

Umsetzungsstand:

In der 1. Förderphase (2021 bis 2023) konnten neue Zugänge zu den Mädchen geöffnet und neue Vernetzungen geschaffen werden (z.B. zu/ mit Werkstätten für Menschen mit Behinderungen). Darüber hinaus konnten die Themen und Anliegen der Mädchen – Pflege, Liebe, Sexualität, Hobbies, u.v.m. bedarfsgerecht aufbereitet (Erstellung von Materialien) und in zahlreichen Workshops transportiert werden. Im Oktober 2023 fand eine Abschlussveranstaltung der 1. Förderphase des Projektes statt.

Das Modellprojekt wurde für den Zeitraum 2024 bis 2026 verlängert und wird erneut mit insgesamt rd. 250.000 € gefördert.

(MSB) Aktualisierung und Ergänzung des Notfallordners „Hinsehen und Handeln“ durch weitere Themengebiete und Präventionshilfen bzgl. Schutz- und Handlungsmerkmalen

Beschreibung:

Der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ ist in seiner 3. Auflage im Mai 2023 veröffentlicht worden. Zusätzlich wurde ein umfassendes Handbuch Krisenprävention entwickelt¹⁹ das allen am Schulleben Beteiligten zum Download zur Verfügung steht. Es enthält umfassende Handlungsempfehlungen zum Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt. Das Thema der Kindeswohlgefährdung ist im Präventionsteil enthalten.

Ziel:

Allen Schulen soll mit den neuen Unterstützungsmaterialien Hilfen bei der Erstellung von Schutzkonzepten und im Umgang mit sexualisierter Gewalt gegeben werden.

Umsetzungsstand:

Der Notfallordner Hinsehen und Handeln wurde vollständig überarbeitet und ist im Mai 2023 erschienen und allen Schulen gemeinsam mit dem Handbuch Krisenprävention zur Verfügung gestellt worden. Bis zum Beginn des Jahres 2024 wurde er auf Implementierungsveranstaltungen auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene der Schulaufsicht und den Schulen vorgestellt und erläutert. Ein wichtiger Schwerpunkt war dabei der Kinderschutz an Schulen.

(MKW) Fortführung und mögliche Weiterentwicklung des Präventionsprojekts „Dunkelfeld“ am Universitätsklinikum Düsseldorf im Rahmen des bundesweiten Netzwerks „Kein Täter werden“

Beschreibung:

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden.

Das Projekt „Kein Täter werden“ ist ein seit 2005 bestehendes therapeutisches Angebot an der Charité in Berlin zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld.

Das Universitätsklinikum Düsseldorf ist seit 2014 mit dem ambulanten Präventionsprojekt „Dunkelfeld“ Teil des Netzwerks und bietet als einziger Standort in Nordrhein-Westfalen dieses Behandlungsangebot für Personen, die noch nicht der Justiz bekannt sind.

Ziel:

Die Präventionsambulanz in Düsseldorf leistet einen Beitrag zum Kinderschutz und zur primären Prävention von Kindeswohlgefährdungen. Bei Bekanntwerden einer potenziellen oder tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls greift ein Stufenplan, der die Beendigung der Gefährdung zum Ziel hat. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft befindet sich mit dem Universitätsklinikum Düsseldorf im regelmäßigen Austausch darüber, wie das Projekt strategisch am Standort Düsseldorf, aber auch darüber hinaus weiterentwickelt werden kann.

Umsetzungsstand:

Aktuell wird im Auftrag des Präventionsnetzwerks eine deutschlandweite unabhängige Evaluation des Programms durchgeführt. Die Ergebnisse werden für 2025 erwartet. Auf Basis der Ergebnisse soll dann geprüft werden, ob und in welcher Form das Programm weiter gefördert werden soll.

¹⁹ https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf

II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen

Neben den in Teil I dargestellten Maßnahmen und ihren Sachständen haben die Ressorts der Landesregierung auch im Berichtszeitraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Vorhaben unternommen, die direkt oder indirekt zu einer Verbesserung der Prävention vor sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt beitragen. Sie sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Dargestellt werden auch ausgewählte Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages sowie Entwicklungen auf Ebene des Bundes in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt, sofern sie zur Ausgestaltung des Wirkungsgefüges beitragen, in das die Landesregierung ihre eigenen Maßnahmen einbettet.

Weitere Entwicklungen in der Landesregierung

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Zum 01. Juli 2023 traten die Regelungen zu § 7 und § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft. Diese Neuregelungen haben das Ziel, durch Qualitätsberatung und einem regelmäßigen, verbindlichen und landesweiten Qualitätsentwicklungsverfahren, das höchstmögliche Maß an Qualität bei der Wahrnehmung der komplexen jugendamtlichen Aufgabe im Rahmen des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII zu befördern, weiterzuentwickeln und die Arbeit der Jugendämter im Land zu unterstützen. Zur Umsetzung der Regelungen hat das MKJFGFI einen Beteiligungsprozess umgesetzt, um den Grundstein für größtmögliche Akzeptanz - unter Mitwirkung und Einbezug der Expertise der Praxis zu legen.

Um den Möglichkeiten und Chancen, welche die Neuregelungen des Landeskinderschutzgesetz NRW zur Verbesserung des Kinderschutzes im Land durch Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung eröffnen, voll ausschöpfen zu können, wurde zur Umsetzung der §§ 7 und § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW der Weg der Pilotierung gewählt. Dieser bietet die Möglichkeit ein Konzept zur Umsetzung der mit der Qualitätsentwicklung und -beratung verbundenen Aufgaben zu entwickeln und zu erproben, um letztlich sukzessive eine passgenaue Ausgestaltung der Beratung und Qualitätsentwicklung für die heterogene Jugendamtslandschaft im Land NRW entwickeln und für die Praxis etablieren zu können.

Als zuständige Stelle zur Umsetzung von § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW wurden aufgrund der hohen Expertise und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der heterogenen Jugendamtslandschaft in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bestimmt. Als zuständige Stelle für die Pilotphase zur Umsetzung von § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW wurde aufgrund der vorhandenen Expertise zu Konzepten der Qualitäts(weiter)-entwicklung leitend das Deutsche Jugendinstitut e.V. in Kooperation mit dem ISA Münster e.V. sowie dem Bundesverband Kinderschutz-Zentren e.V. bestimmt. Auf der Grundlage des Projektes „Gemeinsam Lernen aus Kinderschutzverläufen“ (NZFH/DJI), soll für Nordrhein-Westfalen ein neues Konzept entwickelt werden, welches den Besonderheiten im Land Rechnung tragen soll.

Ziel der Pilotphase zu § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW ist es, die langfristige inhaltliche Ausgestaltung der Qualitätsberatung durch die Landesjugendämter zu konzeptionieren, zu erproben und somit Erkenntnisse zu den erforderlichen strukturellen Rahmenbedingungen für die dauerhafte Umsetzung der Qualitätsberatung zu gewinnen. Dazu sollen erste Ergebnisse vor Ablauf der Pilotphase, rund um die Umsetzung der Beratung im Sinne eines dynamischen Prozesses, ausgewertet und für die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung fruchtbar gemacht werden. Der Beteiligungsprozess hat gezeigt, dass es differenzierte Anforderungen an eine wirksame Qualitätsberatung gibt. Gleichzeitig ist die Qualitätsberatung von den regulären Aufgaben der Landesjugendämter nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII abzugrenzen. Das auch bundesweit ein-

malige Konzept braucht darüber hinaus ein gemeinsames Verständnis von den beteiligten Akteuren, über die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme der Qualitätsberatung, insbesondere auch zu den Fragen, was im Rahmen dieser geleistet werden kann und was nicht.

Für die Pilotphase bedarf es daher der üblichen guten Kooperation von Jugendämtern und den Landesjugendämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Dies betrifft zum einen konkrete Beratungsanfragen, und zum anderen die Mitwirkung an der Konzeptentwicklung der Landesjugendämter zur langfristigen Ausgestaltung der Qualitätsberatung.

Für die Umsetzung der genannten Aufgaben bedarf es bei den Landesjugendämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zusätzlicher personeller Ressourcen. Diese werden jedoch erst im Laufe der Pilotphase sukzessive geschaffen werden können. Dies bedeutet, dass die genannten Aufgaben auch erst sukzessive wahrgenommen werden können. Insgesamt besteht damit die Notwendigkeit, die Pilotphase zunächst nicht zeitlich zu befristen, sondern deren Laufzeit von qualitativen Gesichtspunkten abhängig zu machen. Ziel ist es, diese auf der Grundlage einer fachlich fundierten Pilotphase so bald wie möglich in eine regelhafte Umsetzung der Aufgaben nach § 7 zu überführen.

§ 8 verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahrens

Ziel der einjährigen Pilotphase zu § 8 Landeskinderschutzgesetz ist es, die langfristige inhaltliche Ausgestaltung des verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens zu konzeptionieren, und Erkenntnisse zu den erforderlichen strukturellen Rahmenbedingungen für die dauerhafte Umsetzung zu gewinnen.

Im Rahmen der genannten Kooperation soll zunächst ein wissenschaftlich fundiertes Konzept zu Fallanalysen nach § 8 Landeskinderschutzgesetz entwickelt und anschließend in ersten Qualitätsentwicklungsverfahren mit Jugendämtern erprobt und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Pilotphase partizipativ und transparent umgesetzt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für die Gewinnung von beteiligten Jugendämtern. Insbesondere soll auch beim Ablauf der Analysen und der Aufbereitung der Ergebnisse für die beteiligten Jugendämter, sowie dem späteren Berichtswesen den Besonderheiten der nordrhein-westfälischen Jugendamtslandschaft, wie z.B. den Bedingungen in kleineren Jugendämtern, Rechnung getragen werden. Zur Umsetzung der Fallanalysen wird ein Schulungskonzept entwickelt, das Moderatorinnen und Moderatoren zur Durchführung der Qualitätsentwicklungsverfahren mit Fallanalysen mit Jugendämtern qualifiziert. Im Rahmen der Fallanalysen werden zudem systematisch die Rückmeldungen der Beteiligten zu dem Instrument erfasst und das Instrument auf diese Weise weiterentwickelt. Schließlich soll unter Beteiligung der Landesjugendämter ein Transferkonzept entwickelt werden, wie zukünftig durch die Fallanalysen deutlich gewordene Qualitätsentwicklungsbedarfe in die Konzepte und Qualitätsberatung der Landesjugendämter einfließen können

Zum Ende der Pilotphase sollen sämtliche Erfahrungen aus der Erprobung sowie erste Ergebnisse im Rahmen eines Fachtages unter Beteiligung aller Akteure, wie insbesondere den Jugendämtern, vorgestellt werden.

Für die Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte bedarf es bei den Kooperationspartnern zusätzlicher personeller Ressourcen. Diese werden jedoch erst im Laufe der Pilotphase sukzessive geschaffen werden können. Dies bedeutet, dass die einzelnen Verfahrensschritte sukzessive wahrgenommen werden.

Insgesamt 41 Jugendämter haben sich auf die 18 möglichen teilnehmenden Jugendämter beworben. Die Auswahl der teilnehmenden Jugendämter erfolgt anhand einer Gleichverteilung von Größe, Landesteilen und weiteren objektiven Parametern.

Unabhängige/r Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW

Bereits in einem gemeinsamen Entschließungsantrag in der letzten Legislaturperiode, wurde fraktionsübergreifend der Anspruch formuliert, eine bzw. einen unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte zu schaffen. Im September 2023 hat sich nunmehr daraus der parlamentarische Antrag der Fraktionen CDU, Bündis90/Die Grünen und FDP entwickelt, eine oder einen unabhängigen Beauftragten für die Wahrung der Belange von Kinderschutz und Kinderrechten in Nordrhein-Westfalen zu errichten (Lt.-Drs. 18/4119). Die Stelle soll im Jahr 2024 ihre Arbeit aufnehmen, denn es gibt erste Aufgaben so z.B. die teilweise Umsetzung des Antrages der Fraktionen von CDU und Bündis90/Die Grünen Kinderrechte in NRW stärken (Lt.-Drs. 18/5843) die schnell umgesetzt werden sollen. Dabei handelt es sich beispielsweise um eine Awareness Kampagne zur Wahrung und Förderung der Kinderrechte und des Kinderschutzes im Land Nordrhein-Westfalen.

In Bezug auf die langfristige Ausgestaltung der Stelle der/des unabhängigen Beauftragten soll ein umfassender Beteiligungsprozess stattfinden, bei denen ein Schwerpunkt auf die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen gelegt werden soll. Auch von Gewalt Betroffene sollen beteiligt werden. Darüber hinaus ist eine breite Beteiligung von Verbänden und Institutionen im Kontext von Kinderschutz und Kinderrechten geplant. Die Einrichtung der Stelle des bzw. der unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten in Nordrhein-Westfalen soll nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung zu Kinderschutz und Kinderrechten vorantreiben, sondern sie betreffende Themen in die öffentliche Diskussion bringen sowie weiterentwickeln und entsprechende Impulse setzen.

Professur für Kinderschutz und Kinderrechte

Professioneller Kinderschutz braucht eine gute wissenschaftliche Basis und gut ausgebildete Handelnde. Interdisziplinäres Fachwissen über den professionellen Umgang mit allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung ist in Studiengängen, die auf eine Tätigkeit mit Familien und Kindern vorbereiten, unerlässlich. Mit der Einrichtung einer Professur für Kinderschutz und Kinderrechte sollen diese Themenbereiche in Nordrhein-Westfalen in Theorie und Praxis gestärkt werden. Der fraktionsübergreifende Antrag "Kinderschutz in Theorie- und Praxis stärken" wurde noch im Jahr 2023 durch den Landtag beschlossen.

Dieser Antrag zielt darauf ab, Forschung und Lehre zu stärken, den wissenschaftlichen Austausch in relevanten Studiengängen zu fördern und die bestehenden Kinderschutzstrukturen in Nordrhein-Westfalen einzubinden.

Die Implementierung einer Professur wird eine bedeutende Ergänzung zu den bereits bestehenden und im Aufbau befindlichen Maßnahmen und Angeboten der Landesregierung darstellen.

Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag

Auch im Berichtszeitraum der 3. Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes hat sich der parlamentarische Raum kontinuierlich mit dem Thema der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschäftigt. Im Themenfeld wurden unter anderem Anhörungen durchgeführt und Anträge beraten. Auch das Handlungs- und Maßnahmenkonzept war Gegenstand dieser Beschäftigung.

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)

Die Kinderschutzkommission setzt sich thematisch mit unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung auseinander. Zu diesem Zweck kann sie etwa Gutachten beauftragen und Anhörungen durchführen, um daraus für die weiteren Arbeitsprozesse Handlungsbedarfe und Maßnahmen identifizieren zu können.

Ihre Arbeitsschwerpunkte lagen im Jahr 2023 insbesondere in den Themenbereichen

- *Peer to Peer Gewalt im digitalen Kontext,*
- *Cybergewalt und Cybermobbing,* sowie
- Täter:innenstrategien.

Daneben fand im Mai 2023 eine Anhörung von Sachverständigen und Diskussion zu dem Bereich Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Sport im Landtag statt. Dabei standen im Schwerpunkt die Bereiche Datenlage und Prävention, Intervention und Aufarbeitung, sowie die Frage des Schutzes im kommerziellen Sport im Vordergrund. Weiterhin fand im August 2023 eine Befassung und Sachverständigen Anhörung mit und zu dem Thema Gewalt im kirchlichen Raum statt. Dabei standen Fragen zur aktuellen Situation hinsichtlich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Kontext und wie diese präventiv verhindert, aufgedeckt sowie aufgearbeitet werden kann, im Vordergrund.

Die weitere Arbeitsplanung lag zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss I („Kindesmissbrauch“)

Der im Juni 2022 eingesetzte Parlamentarische Untersuchungsausschuss I (PUA „Kindesmissbrauch“), der an die Arbeit des PUA IV der 17. Legislaturperiode anknüpft, hat auch im Jahr 2023 seine Zeugenbefragungen fortgesetzt. Ziel seiner Arbeit ist die Untersuchung und Aufklärung möglicher Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und Fehlverhalten der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der Ermittlungsbehörden sowie der Jugendämter im Fall des vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde und eventuellen weiteren Orten.

Große Anfrage 4 der Fraktion der SPD „Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichts, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ (Drucksache 18/1717)

Mit Datum vom 15.11.2022 hat die Fraktion der SPD der Landesregierung die Große Anfrage 4 zum „Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichtes, parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ übermittelt.

Mit ihren insgesamt 109 Fragen knüpft die Große Anfrage an die im Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV (PUA „Kindesmissbrauch“) der 17. Legislaturperiode formulierten 59 Schlussfolgerungen an und greift zudem vorangegangene Diskussionen und Forderungen zur Einrichtung der Stelle eines oder einer unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten auf.

Nach umfänglicher Beantwortung der Großen Anfrage durch die Landesregierung hat die IMAG PsG die Fragen dahingehend ausgewertet, welche Vorhaben bereits umgesetzt wurden, welche sich zurzeit in Umsetzung befinden und an welchen Stellen noch Handlungsbedarf für die IMAG PsG besteht.

Es hat sich gezeigt, dass von den Fragen, die Forderungen nach Maßnahmen enthielten und die zugleich den Verantwortungsbereich der IMAG PsG berührten, eine Vielzahl entweder bereits bearbeitet wurde oder gerade bearbeitet wird. Für das Jahr 2024 werden sich die Mitglieder der IMAG mit den verbleibenden Anforderungen befassen und darüber beraten, welche davon im kommenden Berichtszeitraum umgesetzt oder mindestens begonnen werden können.

Die breite Befassung mit und Umsetzung von Maßnahmen vor Eingang der Großen Anfrage zeigt, neben dem 136-seitigen Antwortkatalog, den die Landesregierung zur Beantwortung der Großen Anfrage eingebracht hat, dass das Bekenntnis zum Kinderschutz ein langfristiges und der Stellenwert weiterhin hoch ist. Alle beteiligten Ressorts setzten und setzen sich weiterhin intensiv mit der Verbesserung des Kinderschutzes auseinander.

Die Maßnahmen, die sich bereits in Umsetzung befinden, sind an anderer Stelle in diesem Bericht aufgeführt und ausführlicher beschrieben.

[Entschließungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP „Leid der Opfer von Lügde muss durch eine unverzügliche Bearbeitung der Anträge gemindert werden“ \(Drucksache 18/2097\) zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Missbrauchskomplex Lügde“ – Opfer und deren Familien brauchen dringend Hilfe – Soforthilfefonds bilden, Ombudsperson einsetzen, gesetzliche Regelungen anpassen, wenn erforderlich.“ \(Drucksache 18/1873\)](#)

Vor dem Hintergrund des Missbrauchskomplexes Lügde hat der Landtag im Rahmen eines Entschließungsantrages die Landesregierung am 08.12.2022 dazu aufgefordert, die Verfahren und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Opferentschädigung auf Basis der Erfahrungen im Fall Lügde auf den Prüfstand zu stellen und Verbesserungen zu erwirken.

Auch wenn ein enger Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Landschaftsverbandes mit den Familien der betroffenen Kinder und Jugendlichen besteht und alle Möglichkeiten etwaiger Hilfestellungen zur Stabilisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen genutzt werden, beinhalten die Verfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Opferentschädigung hohe Hürden für Entschädigungen und erschweren in vielen Fällen schnelle Entscheidungen für die Betroffenen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den durchführungsverantwortlichen Landschaftsverbänden erste Maßnahmen vereinbart mit dem Ziel einer für eine zügige und stärker an den Interessen der Opfer ausgerichteten Bearbeitung der Anträge. Hierzu wurde bereits ein Dialogprozess in unterschiedlichen Formaten zwischen dem Ministerium und den Landschaftsverbänden eingeführt, der insbesondere die unterschiedlichen Möglichkeiten einer betroffenenorientierten Herangehensweise und eines opferzentrierten Verständnisses zum Inhalt hat. Das Ziel ist es, sowohl bei der Rechtsanwendung als auch im Kontakt mit den Betroffenen dafür zu sorgen, dass die Hilfemöglichkeiten der Sozialen Entschädigung in möglichst vielen Fällen Anwendung finden können. Weitere ggf. erforderliche Änderungen von Abläufen und Verfahrensweisen im Opferentschädigungsrecht sind bereits Gegenstand des engen fachaufsichtlichen Austausches des MAGS mit den Landschaftsverbänden. Letztere sollen in die Lage versetzt werden, die konkreten Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren z.B. bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und in der Kommunikation mit den Betroffenen so zu gestalten, dass die Hilfemöglichkeiten der Sozialen Entschädigung zugunsten der Antragstellenden in möglichst vielen Fällen zum Tragen kommen können.

Entwicklungen auf Ebene des Bundes

[Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz \(JFMK\): „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ \(von Mai 2022\)](#)

Im Mai 2022 haben die für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder den vom Land Nordrhein-Westfalen mit initiierten Beschluss zur „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ beschlossen.

Dieser Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) legt einen Schwerpunkt auf Themen der Aus- und Fortbildung sowie des Studiums: Fachpersonal, das mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten lebt und arbeitet, muss in allen Bereichen gut qualifiziert sein, um Kinder effektiv schützen zu können. Dies beginnt in den betreffenden Studien- und beruflichen Ausbildungsgängen.

Die JFMK fordert unter anderem, Handlungskompetenzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt noch stärker zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge zu machen.

Das Kinder- und Jugendressort hat im Berichtszeitraum auf Arbeitsebene federführend einen Austauschprozess mit Vertretungen der KMK, GWK, GMK, ASMK, IMK sowie JuMiKo begonnen,

um über eine verbesserte Verankerung von Handlungskompetenzen in Ausbildungsgängen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu beraten. In einem ersten Schritt initiiert die Arbeitsgruppe eine Erhebung von bereits vorhandenen Ausbildungs- bzw. Fortbildungsmodulen in den verschiedenen Handlungsfeldern. Diese Erhebung erfolgt über die entsprechenden Landesministerien.

In einem weiteren Arbeitsprozess findet unter Federführung des Landes Niedersachsen zwischen KMK, JuMiKo und JFMK ein Austausch zur Prävention der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen unter Kindern und Jugendlichen statt.

Zentrum für Safe Sport und Beschluss der Sportministerkonferenz (SMK) zur „Schaffung eines Zentrums für Safe Sport“

Auf Initiative des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) haben Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Sport und Gesellschaft gemeinsam über die Einrichtung eines künftigen Zentrums für Safe Sport beraten. Es bestand Einvernehmen, dass

- unter dem Dach eines Zentrums für Safe Sport Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung für den Spitzen- und Breitensport zum Schutz vor und zur Hilfe bei sexualisierter und interpersonaler Gewalt erfolgen müssen – ergänzend zu den bisherigen Aktivitäten im Sport und in staatlichen Stellen;
- eine von Sport und Politik unabhängige zentrale Ansprechstelle für Betroffene eingerichtet und
- eine Roadmap zur Umsetzung der weiter als notwendig und zweckmäßig erachteten Aufgaben eines Zentrums für Safe Sport erstellt werden soll.

Am 6. Dezember 2022 startete der Stakeholder-Prozess zur Entwicklung einer Roadmap für das „Zentrum für Safe Sport“. An diesem Prozess sind Vertreterinnen und Vertreter aus dem organisierten Sport, aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft beteiligt. Herr Dr. Reinink /RL III 6 hat als Vertreter für Nordrhein-Westfalen an dem Kick-Off am 6. Dezember 2022 sowie den weiteren Stakeholdersitzungen bis August 2023 zur Einrichtung eines Safe Sport-Zentrums auf der Bundesebene teilgenommen. Ziel war es bis Mitte 2023 auf Grundlage einer Roadmap das Konzept für die Einrichtung des Safe Sport-Zentrums abzustimmen und zu beschließen.

Die seit Ende August 2023 vorliegende Roadmap führt die Ergebnisse des Stakeholder-Prozesses zusammen und bildet die strategische Planungsgrundlage für die Errichtung des Zentrums für Safe Sport. Sie soll Ausdruck des Prozesses einer gemeinsamen Willensbildung der Stakeholder, basierend auf ihren Beiträgen und Diskussionen im Arbeitsprozess sein. Dabei war es das Ziel, auf breiter gesellschaftlicher Grundlage ein möglichst gemeinsames Verständnis und ein klares Zielbild der zu schaffenden Einrichtung zu erarbeiten. Die Roadmap stellt keinen in allen Einzelheiten abgeschlossenen Bauplan oder gar eine endgültige Konzeption für das zukünftige Zentrum für Safe Sport dar, kann für dieses jedoch richtungsweisend sein.

Die umfangreiche Roadmap wurde vom BMI Ende August zur Verfügung gestellt. Ausführlich sind dort die Zielsetzung, Bedeutung und Notwendigkeit eines Zentrums für Safe Sport sowie Annahmen und Definitionen formuliert. Annahmen und Vorgehensweise runden den ersten Teil ab. Ausführlich sind gesamte Stakeholderprozess sowie das Aufgabenportfolio und die Handlungsfelder eines Zentrums für Safe Sport beschrieben. Weitere Punkte sind das Qualitätsmanagement, die Standardsetzung, die Safe Sport-Codeentwicklung, der Netzwerkaufbau und seine Koordinierung sowie die Kommunikation vor dem Hintergrund der drei Kernbereiche und handlungsspezifischen Aufgaben Prävention, Intervention und Aufarbeitung inkl. Nennung von Umsetzungsanreizen.

Nach dem in der Roadmap vorliegenden Stufenplan zum Aufbau des Zentrums für Safe Sport soll es 2024 eine Entwicklungsphase geben, der 2025 eine Startphase folgt, so dass das Zentrum für Safe Sport 2026 in den Regelbetrieb übergehen soll. Anhand einer Kostenschätzung wurde der Finanzaufwand ermittelt. Die Länder sollen sich daran beteiligen. Entscheidungen dazu liegen bis dato noch nicht vor.

Bei der 48. Sportministerkonferenz am 14./15. September 2023 in Herzogenaurach wurde unter dem TOP „Schaffung eines Zentrums Safe Sport“ auf der Grundlage der Roadmap ein Beschluss gefasst (Beschluss vom 15. September 2023 - 48.SMK-BV14/2023), die Roadmap als Abschlussdokument des ergebnisoffenen Stakeholderprozesses zur Kenntnis zu nehmen. Unabhängig von der ungeklärten Finanzierungsfrage und der Länderbeteiligung an den Kosten für das Zentrum wurde festgehalten, dass folgende Punkte weiterhin offengeblieben sind:

1. Die Ausgestaltung eines verbindlichen Safe Sport Codes,
2. der Umgang mit dem Breitensport, insbesondere die Frage der Bindungswirkung des Safe Sport Codes für die 87.000 Vereine,
3. die Schnittstellen zu den Beratungseinrichtungen auf Länderebene sowie des organisierten Sports,
4. die Rechtsform und Gestaltung des Zentrums für Safe Sport und das Verhältnis zur bereits eingerichteten Ansprechstelle im Rahmen des weiteren Prozesses sowie
5. die Wahl des Standortes für das Zentrum Safe Sport.

Ferner hat die Sportministerkonferenz die Sportreferentenkonferenz beauftragt, weiterhin aktiv am fortzuführenden Prozess zur Schaffung eines Zentrums Safe Sport unter Federführung des Bundes im Rahmen des Aufbaustabes mitzuarbeiten. In diesem Prozess sollen die bislang offen gebliebenen Fragestellungen, insbesondere die strategischen Ziele eines Zentrums Safe Sport im Bezug zum Breitensport und den sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen für die Länder sowie die Finanzierung eines Zentrums Safe Sport, geklärt werden.

Für Ende Januar 2024 hat der Bund die Stakeholder zu einer weiteren Sitzung eingeladen, bei der eine Abstimmung mit dem so genannten „Aufbaustab“ u. a. über in Auftrag gegebene Gutachten zum Safe Sport Code sowie zur Erarbeitung rechtlicher Grundlagen für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des unabhängigen Zentrums für Safe Sport vorgesehen ist.

Nationaler Rat

Der nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der sich seit 2019 für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einsetzt, hat sich die Schwerpunkte „Schutz“, „Hilfen“, „kindgerechte Justiz“, „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ und „Forschung und Wissenschaft“ gegeben.

Im Berichtszeitraum hat der Nationale Rat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) ein Monitoring zu Schutzkonzepten an Schulen durchgeführt, dessen Ergebnisse in 2024 erwartet werden. Außerdem ist ein Diskussionsprozess in Gang gesetzt worden, der die psychotherapeutische Hilfe für Betroffene verbessern soll.

Ein weiterer Meilenstein der Arbeit ist die Verstetigung des Online-Kurses „Gute Kinderschutzverfahren“, durch den der Austausch zwischen Fachkräften der Justiz und Fachkräften im Kinderschutz verbessert werden soll. Außerdem konnte das Wissensportal „wissen-schafft-hilfe.org“ gelauncht werden, das Informationen für Betroffene und Helfende bei organisierter sexueller und ritueller Gewalt zur Verfügung stellt.

III. Fazit und Ausblick

Im Berichtszeitraum hat die Landesregierung mit der Beantwortung der Großen Anfrage 4 „Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichts, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss ‚Kindesmissbrauch‘“ einen umfassenden Überblick über Maßnahmen vorgelegt, die zeigen, dass die wichtigen Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren konsequent analysiert und Lücken im Schutz vor sowie bei Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt sowohl spezifisch als auch strukturell begegnet wurden.

Mit dem ressortübergreifenden Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ist dabei ein zentraler Prozess für die Verbesserung des Kinderschutzes eingeleitet und verstetigt worden, aus dem heraus wichtige Maßnahmen bereits ergriffen und die Umsetzung weiterer Maßnahmen strukturiert, ressortübergreifend und auch ressortspezifisch verfolgt wird. Auch wenn mit der Beantwortung der Großen Anfrage deutlich geworden ist, dass zahlreiche Hemmnisse für einen wirksamen Kinderschutz beseitigt werden konnten, ist es das Ziel der Landesregierung weiter ressortübergreifend die Verbesserung des Kinderschutzes mit Nachdruck zu verfolgen.

Im Berichtszeitraum sind wichtige neue Maßnahmen angestoßen worden. Mit dem Inkrafttreten von § 7 und § 8 Landeskinderschutzgesetz und den in der Folge begonnenen Pilotphasen zur Umsetzung der Qualitätsberatung und des verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens wurde ein zentraler Bestandteil des Landeskinderschutzgesetzes in die Umsetzung gebracht.

Auch der interdisziplinäre Kinderschutz wurde im Berichtszeitraum weiter gestärkt. Mit der Entwicklung des Grundkurses „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK) wurde das Curriculum für einen zweitägigen Grundkurs für alle am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen entwickelt, der Basiskompetenzen für eine gelingende Kooperation im Kinderschutz vor allem für Praktiker:innen auf der kommunalen Ebene vermittelt. Der Ansatz soll in 2024 weiter ausgeweitet werden. Mit der interdisziplinären Handreichung „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ soll die Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gestärkt werden. In einem weiteren Schritt soll die Handlungssicherheit im interdisziplinären Kinderschutz zum Kontext Datenschutz durch die Entwicklung und Veröffentlichung von Fallbeispielen erhöht werden. Mit dieser Maßnahme ist im Berichtszeitraum begonnen worden.

Wichtige Initiativen dazu kamen auch aus dem NRW-Landtag. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss IV („Kindesmissbrauch“) und die Kinderschutzkommission leisten weiter wichtige Beiträge zur Aufarbeitung von bestehenden Defiziten im Kinderschutz. Zugleich treiben sie die fachliche Erörterung weiterer geeigneter Schritte voran, wie Kinder und Jugendliche in NRW noch besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können. Im Besonderen wurde mit den Beschlüssen zu den Anträgen zur Errichtung der Stelle einer/eines unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten, zur Stärkung der Kinderrechte und zur Einrichtung einer Kinderschutzprofessur Impulse gesetzt, die nach der Umsetzung auch strukturbildende Wirkung erzielen werden.

Der vorliegende Bericht zeigt einmal mehr, dass sich in Nordrhein-Westfalen auf allen Ebenen mit der weiteren Verbesserung des Schutzes von Kindern intensiv auseinandergesetzt wird. Klar ist dabei weiterhin, dass es sich um einen Prozess handelt, in dem ergriffene Maßnahmen auf neue Entwicklungen und Erkenntnisse justiert werden müssen und kontinuierlich auch geprüft werden muss, ob und wenn ja welche neuen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ wird dies weiter gewährleistet.

Herausgeber:

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 837-02
E-Mail: poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Redaktion und Gestaltung:

Manuela Röttgen, Myriam Kiefer

Fotonachweise:

Titelbild: shutterstock #420847216

Stand: März 2024